

Birgit Aschmann /
Wilhelm Damberg (Hg.)

Liebe und tu, was du willst?

Die »Pillenenzyklika« Humanae vitae
von 1968 und ihre Folgen



**VERÖFFENTLICHUNGEN
DER KOMMISSION FÜR
ZEITGESCHICHTE**

IN VERBINDUNG MIT BIRGIT ASCHMANN ·
MICHAEL KISSENER · WILHELM DAMBERG

HERAUSGEGEBEN VON THOMAS BRECHENMACHER

REIHE C: BAND 3

THEMEN DER KIRCHLICHEN ZEITGESCHICHTE

BRILL | Ferdinand Schöningh

Birgit Aschmann, Wilhelm Damberg (Hg.)

Liebe und tu, was du willst?

*Die „Pillenzyklika“ Humanae vitae von 1968 und
ihre Folgen*

BRILL | Ferdinand Schöningh

Interventionen mit wie immer eindrucksvollem, in die Zukunft weisenden theologischen Reflexionsniveau publiziert werden kann. Wir werden seine Stimme in den aktuellen Debatten über die Reform der katholischen Kirche schmerzlich vermissen.

„*Humanae vitae*“ – ein heikler Erinnerungsort

Norbert Lüdecke

Das Kunstwort „*lieux de memoire*“ hat aus der französischen Nationalgeschichte¹ als „Erinnerungsort“ seinen Weg in die Geschichte und Zeitgeschichte des Christentums gefunden.² Gemeint sind „Orte“ im wörtlichen wie im übertragenen Sinn. Kollektive Erinnerungen können auch an Ereignissen oder Texten assoziativ kondensieren und sie so zu symbolischen identitäts- und damit je gegenwartsbedeutsamen „*Topoi*“ aufladen.³ Dass und inwiefern auch das letzte weltweite Rundschreiben des inzwischen heiligen Papstes Paul VI. (1897–1978) ein solcher Erinnerungsort ist und zudem ein heikler, das heißt komplexer und durchaus brisanter „Kristallisationspunkt kollektiver Erinnerung und Identität“, soll im Folgenden als Problempanorama aufgespannt werden.⁴

* Dem Beitrag liegt der am 5. September 2018 gehaltene Eröffnungsvortrag der hier dokumentierten Tagung „Liebe und tu, was du willst“. Die ‚Pillennenzyklika‘ *Humanae Vitae* von 1968 und ihre Folgen“ zugrunde. Er präsentiert eine frühere These in neuer Systematik und erweiterter Form, vgl. Norbert Lüdecke, *Humanae Vitae*, in: Christoph Marksches/Hubert Wolf (Hrsg.), *Erinnerungsorte des Christentums*. München 2010, 534–546.

¹ Vgl. Pierre Nora (Ed.), *Les Lieux de mémoire*. (Bibliothèque illustrée des histoires.) 3 Bde. Paris 1984–1992; ders./Étienne François, *Erinnerungsorte Frankreichs*. München 2005; Pierre Nora, *Zwischen Geschichte und Gedächtnis: Die Gedächtnisorte*, in: ders., *Zwischen Geschichte und Gedächtnis*. Berlin 1990, 11–32.

² Vgl. Christoph Marksches/Hubert Wolf (Hrsg.), *Erinnerungsorte des Christentums*. München 2010. Zur Unterscheidung zwischen Erinnerungs- und Gedächtnisort vgl. Constance Carcenac-Lecomte, *Auf den Spuren des kollektiven Gedächtnis. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den „Lieux de mémoires“ und den „Deutschen Erinnerungsorten“*, in: Jan Motte/Rainer Ohliger (Hrsg.), *Geschichte und Gedächtnis in der Einwanderungsgesellschaft. Migration zwischen historischer Rekonstruktion und Erinnerungspolitik*. Essen 2004, 121–130.

³ Vgl. zum Begriff Nora, *Geschichte*, 11–32 sowie Andreas Degen, *Was ist ein Erinnerungsort? Zu Begriff und Theorie topographischen Erinnerns in politischer und phänomenologischer Hinsicht*, in: Bernd Neumann/Andrzej Talrczyk (Hrsg.), *Erzählregionen. Regionales Erzählen und Erzählen über eine Region. Ein polnisch-deutsch-norwegisches Symposium*. Aachen 2011, 70–91.

⁴ So die einleitende Erläuterung der Kategorie „Erinnerungsort“ bei Etienne François/Hagen Schulze (Hrsg.), *Deutsche Erinnerungsorte*. Bd. 1. München 2001, 9–24, hier 18.

I. Korrekter Geschlechtsverkehr

Papst Paul VI. unterschrieb seine Enzyklika am 25. Juli 1968, dem Festtag des Schutzpatrons der Ärzte und Apotheker (Jakobus d. Ältere), vier Tage später, am Gedenktag der Patronin der Häuslichkeit und der Hausfrauen (Marta), veröffentlichte er sie. Ihr Gegenstand ist in der Diktion des Papstes die „recht zu ordnende Fortpflanzung“, also das sittlich korrekte Zeugen.⁵ Inhaltlich erschloss sich das schnell als absolutes Verbot sämtlicher Sexualpraktiken, bei denen die Befruchtung der Frau gezielt unterbunden wird: „Jede Handlung ist verwerflich, die entweder in Voraussicht oder während des Vollzugs des ehelichen Aktes oder im Anschluß an ihn beim Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen darauf abstellt, die Fortpflanzung zu verhindern, sei es als Ziel, sei es als Mittel zum Zweck“ (Nr. 14a).

Weil eine solche Handlung ihrer Natur nach der sittlichen Ordnung widerspricht, kann sie niemals erlaubt sein (Nr. 14b) oder werden (Nr. 18b). Sie ist immer verwerflich (Nr. 16c). Sittlich einwandfrei ist nur, empfängnisfreie Zeiten der Frau verantwortlich zu nutzen (Nr. 16b). Grundlage der Norm ist: Gott hat die Zuneigungs- und Zeugungsbedeutung des ehelichen Aktes unlösbar miteinander verknüpft (Nr. 12a). Gezielte Empfängnisvermeidung durch periodische Enthaltensamkeit: Ja (Nr. 11), Empfängnisverhütung durch andere Methoden: Niemals! – Ein ausnahmslos geltendes Verbot, es gibt nur Befolgung oder Verstoß. Das Kernthema der Enzyklika ist also nicht das katholische Ehe-, Liebes- oder Partnerschaftsverständnis, wie dies von Bischöfen und vielen anderen als Ergebnisadresse oder zur apologetischen Ablenkung sowie in Medien verkürzend vorgetragen wurde, sondern wie der Wortlaut der Enzyklika bezeugt: der Geschlechtsakt. Stereotype

⁵ Vgl. *Papst Paul VI.*, *Litterae Encyclicae de propagatione humanae prolis recte ordinanda „Humanae Vitae“* vom 25. Juli 1968, in: *Acta Apostolicae Sedis* 60, 1968, 481–503; deutsch: *Nachkonziliare Dokumentation* 14, 1972, 8–55. Zur Vor- und Nachgeschichte der Enzyklika vgl. ausführlich *Norbert Lüdecke*, *Einmal Königstein und zurück? Die Enzyklika Humanae Vitae als ekklesiologisches Lehrstück*, in: *Dominicus M. Meier u. a.* (Hrsg.), *Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute*. Fschr. Klaus Lüdicke. (Beihefte zum Münsterischen Kommentar, Bd. 55.) Essen 2008, 357–412 sowie *Franz Xaver Bischof*, *Fünfzig Jahre nach dem Sturm – Ein historischer Rückblick auf die Enzyklika Humanae vitae*, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 68, 2017, 336–354 und der Beitrag von dems. in diesem Band.

Einwände mit Hinweis auf die Zulässigkeit der sogenannten „Kongopille“ als Prävention bei vergewaltigungsbedrohten Nonnen (unter Papst Johannes XXIII.)⁶ oder von Kondomen für männliche Prostituierte

⁶ 1960 waren auch Nonnen während der Aufstände in Belgisch Kongo von Vergewaltigungen bedroht. Dem Sanctum Officium nahestehende Moraltheologen durften Stellungnahmen veröffentlichen, in denen sie die präventive Einnahme von Antikonzeptiva als Notwehr gegen eine *außerehelich* erzwungene Schwangerschaft rechtfertigten. So ließ der Apostolische Stuhl indirekt die Zulässigkeit erkennen. Eine direkte Erlaubnis des Papstes hat es nicht gegeben. Vgl. *Pietro Palazzini*, *Si puo' e si deve proteggere l'equilibrio della persona*, in: *Studi Cattolici* 5, 1961, Nr. 27, 62–64; *Franz Hürth*, *Il premunirsi rientra nel diritto alla legittima difesa*, in: ebd., 64–67; *Ferdinand Lambruschini*, *E' legittimo evitare le conseguenze dell'aggressione*, in: ebd., 68–71; *Marcellino Zalba*, *La portata del principio di totalità nella dottrina di Pio XI e Pio XII e la sua applicazione nei casi di violenze sessuali*, in: *Rassegna di teologia* 9, 1968, 225–237. Daran wurde anlässlich der Vergewaltigungen im Krieg in Ex-Jugoslawien, vor allem in Bosnien-Herzegowina, erinnert, vgl. *Giacomo Perico*, *Stupro, aborto e anticoncezionali*, in: *La Civiltà Cattolica* 144, 1993, Nr. 3, 37–46, hier 40–45. Eine Reihe weiterer Autoren dehnten diese Argumentation auch auf den *innerehelich* aufgezwungenen Geschlechtsverkehr aus, vgl. *Karl-Heinz Peschke*, *Christliche Ethik. Spezielle Moraltheologie*. Trier 1985, 307. Die Irische Bischofskonferenz hat diese Argumentation in 1980 beschlossenen Richtlinien zur Ehemoral aufgegriffen. Sie erklärte, im Falle eines aufgezwungenen Geschlechtsverkehrs handle es sich nicht mehr um einen ehelichen Verkehr („quasi-rape“) und bei nicht abtreibenden Vorkehrungen gegen eine Schwangerschaft dann nicht um Antikonzeption im moralischen Sinn. Denn nur der freiwillige Verkehr sei ein ehelicher, vgl. die Mitteilung des Zitats im Leserbrief von *Michael C. McGuckian*, in: *America* 144, 1981, Nr. 5 vom 7. Februar 1981, 89. Allerdings wurden diese Richtlinien nicht gedruckt herausgegeben, sondern den Seelsorgern nach dem Ermessen ihrer Ordinarien in kopierter Form zugänglich gemacht. Ein sich darauf beziehender Autor wurde von Seiten der Bischofskonferenz aufgefordert, nicht direkt daraus zu zitieren, vgl. *Edward J. Bayer*, *Rape within Marriage. A Moral Analysis Delayed*. Lanham 1985, 6 und 121 Fn. 90. Die Südafrikanische Bischofskonferenz akzeptierte in ihrer Erklärung „A Message of Hope“ vom 30. Juli 2001 die gemeinsame Gewissensentscheidung von Ehepaaren mit einem HIV/AIDS-infizierten Partner bei der Wahl der geeigneten Mittel zum legitimen Schutz vor tödlicher Ansteckung, vgl. Nr. 3 der Erklärung „A Message of Hope“ (<https://www.oikoumene.org/en/resources/documents/other-ecumenical-bodies/church-statements-on-hiv-aids/southern-africa-bishops>; 28. Oktober 2020) sowie die Diskussion der Vollversammlung der Association of Member Episcopal Conferences in Eastern Africa/AMECEA bei *Norbert Kößmeier*, „Christus allein heilt“, in: *Herder-Korrespondenz* 60, 2016, 360–365. Ob und inwieweit diese Erklärung nur eine weitere von der Norm nicht betroffene Situation anzeigt, so etwa *Martin Rhonheimer*, *The Truth about Condoms*, in: *The Tablet* 258, 2004, Nr. 8545 vom 10. Juli 2004, 10f., oder eine weitergehende Bedeutung hat, ventilierte *Jochen Sautermeister* in seinem unveröffentlichten Vortrag „Aktuelle Sprach(un)fähigkeit der Kirche angesichts internationaler theologisch-ethischer

(Papst Benedikt XVI.)⁷ laufen ins Leere – es geht dort nicht um Ausnahmen von der Norm, sondern um systemstimmig erklärbare, von der Enzyklika gar nicht erfasste Situationen.

II. Es geht um alles

Zwar hat die katholische Kirche der Sexualmoral schon immer ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet⁸, aber warum konzentriert ein Papst eine eigene Enzyklika auf den Geschlechtsakt? Einen Hinweis geben ihre Anfangsworte „*Humanae vitae*“, nach denen das Lehrdokument wie üblich zitiert wird und die daher programmatisch gesetzt sind und auf Papst Paul VI. persönlich zurückgehen.⁹ Es geht mit dem Geschlechtsakt offenbar um weit mehr, ja eigentlich um alles. Denn die innere Struktur des

Herausforderungen“ auf der hier dokumentierten Tagung. Dass auch bei Verheirateten Kondomverkehr als Ansteckungsprävention ethisch nicht vertretbar ist, weil der Eintritt des Ejakulats in die Vagina verhindert und der Akt somit gezielt verändert wird und nicht mehr angemessener leiblicher Ausdruck der ehelichen Liebe sein kann, begründet ausführlich *Raphael E. Bexten*, Ist der prophylaktische Gebrauch von Kondomen während des ehelichen Aktes ethisch legitim, wenn einer der beiden Ehepartner HIV positiv infiziert ist? Eine ethische Studie (<https://de.scribd.com/document/48502557/>; 28. Oktober 2020).

7 2010 wurde eine Bemerkung des damaligen Papstes in einem Buchinterview so verstanden, als hätte er zumindest bei homosexuellen Prostituierten Kondome als Schutz gegen eine HIV-Infektion befürwortet, vgl. *Benedikt XVI.*, Licht der Welt. Der Papst, die Kirche und die Zeichen der Zeit. Ein Gespräch mit Peter Seewald. Freiburg i. Br./Basel/Wien 2010, 146f. Daraufhin stellte die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrer „Note über die Banalisierung der Sexualität im Hinblick auf einige Textstellen aus ‚Licht der Welt‘“, in: *Osservatore Romano* (D), 41, 2011, Nr. 1 vom 7. Januar 2011, 16 klar: „Die Meinung, aus den Worten von Papst Benedikt XVI. könne man ableiten, dass die Verwendung des Kondoms in einigen Fällen zulässig sei, um unerwünschte Schwangerschaften zu vermeiden, ist völlig willkürlich und entspricht weder seinen Worten noch seinem Denken.“ Es gehe um einen völlig andersgearteten Fall. Der Sünde der Prostitution sollte nicht noch die Sünde der Ansteckung eines anderen hinzugefügt werden. Die Antikonzeption ist dabei keinesfalls das Ziel, und die Lehre von „*Humanae vitae*“ wird ausdrücklich bekräftigt.

8 Vgl. exemplarisch die Diskussionen darüber, ob es im Sexuellen überhaupt leichte Sünden geben könne, bei *Karl-Heinz Kleber*, *De parvitate in materiae in sexto*. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Moraltheologie. Regensburg 1971.

9 Vgl. *Gilfredo Marengo*, *La nascita di un'enciclica. Humanae Vitae alla luce degli Archivi Vaticani*. Città del Vaticano 2018, 114.

Geschlechtsaktes entnimmt der Papst dem Plan Gottes (Nr. 10, 11, 13, 20). Dessen verbindliche Auslegung beansprucht er (Nr. 4, 18), dazu leiht er der Kirche als „Mutter und Lehrmeisterin aller Völker“ (Nr. 19) seine väterliche Stimme. Und dieser Plan reguliert mit dem einzelnen Geschlechtsakt zugleich das Verständnis der Geschlechter, insbesondere der Frau, von Sexualität, von Paar- und Elternbeziehung (Nr. 4, 12), von Gewissen, menschlicher Freiheit (Nr. 20) und Vernunft (Nr. 12) sowie nicht zuletzt das Verständnis der Macht der von Gott beauftragten Ausleger dieses seines Plans. Es geht bei „*Humanae vitae*“ um amtliche Ekklesiologie und Anthropologie sowie um ihr symbiotisches Verhältnis zueinander.

III. Zwischenruf: Sexueller Missbrauch

Vor der Entfaltung dieses Problempanoramas aber ein kurzer Zwischenruf zum heiklen aktuellen Kontext des goldenen Enzyklika-Jubiläums: Keinen Monat alt war der unabhängige Pennsylvania-Report über den sexuellen Minderjährigenmissbrauch und dessen Vertuschung durch Priester und Bischöfe.¹⁰ Da gab es mehrfach Anfragen, wie man auf einer Jubiläumsveranstaltung zu eben jener kirchlichen Koitalmoral sprechen könne, zu deren amtlichen Verfechtern so viele Straftäter und systematische Strafreitler zählen. Der Grund ist: Es gibt einen sachlichen Zusammenhang zwischen der Enzyklika und dem Missbrauchs- und Vertuschungsskandal. Doch dazu später mehr.

10 Vgl. 40th Statewide Investigating Grand Jury REPORT 1 Interim – Redacted (<http://media-downloads.pacourts.us/InterimRedactedReportandResponses.pdf?cb=42148>; 28. Oktober 2020). Aufgrund des Auftraggebers nicht überraschend, gleichwohl sehr bedauerlich ist, dass die für die Deutsche Bischofskonferenz erstellte MHG-Studie keine bistumsscharfen Angaben macht und damit Führungsver säumnisse in der Anonymität belässt, vgl. Projektbericht „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige“ vom 24. September 2018, 41 (https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf; 28. Oktober 2020).

IV. Ekklesiologie

Die Enzyklika „*Humanae vitae*“ lässt zunächst in vielfacher Hinsicht die theologisch legitimierte rechtliche Organisationsform der römisch-katholischen Kirche als klerikale Wahlmonarchie durchsichtig werden.

1. *Primatiale Souveränität*

Während des II. Vatikanischen Konzils wollte Papst Johannes XXIII. sich über Bevölkerungsprobleme beraten lassen, und zwar ohne Wissen der Kurialen und der Bischöfe von einer Geheimkommission. Papst Paul VI. übernahm dies. Mit solchem Vorgehen schützen Päpste ihre Souveränität. Wer nicht weiß, dass beraten wird, kann auch nicht fragen, was und wie beraten und warum dem Rat gefolgt bzw. nicht gefolgt wurde. Geheimberatung stellt von jeder Rechtfertigung effektiv frei.

Die Sache flog allerdings auf. Denn das Thema Bevölkerungsentwicklung war über den Geschlechtsakt mit der Ehemoral verbunden, die auf dem Konzil debattiert wurde. Der Papst griff ein und stellte klar: Er habe das Thema an sich ge- und dem Konzil entzogen. Bis er entscheide, bleibe es beim doktrinellen Status quo. Öffentliche Äußerungen zur Geburtenregelung seien untersagt. Sich über das Konzilsreglement hinwegsetzend, stellte der Papst später außerdem durch vier verbindliche Textänderungen sicher, dass sich die Ehelehre des Konzils in die Tradition der Enzyklika „*Casti connubii*“ von 1930 stelle, wenn auch so, dass deren Unveränderlichkeit nicht präjudiziert wurde.¹¹

Die damaligen Bischöfe fühlten sich unter 2000 Standesgenossen gruppenspezifisch stark und waren über den Eingriff des Papstes verärgert. Strukturell war dieser in einem vom I. Vatikanum verewigten primatiales System und einem dementsprechend nur unter päpstlicher Oberhoheit legitimen und arbeitsfähigen Konzil nichts Ungewöhnliches, sondern systemstimmig. Statt den Eingriff wenigstens als solchen zu dokumentieren, machten ihn sich die Bischöfe ebenso unnötig wie demütig zu eigen, indem sie erklärten, das Konzil *wolle* beim momentanen

11 Für die Interferenzen zwischen den Arbeiten der Papstkommission und der Konzilskommissionen sowie die von den päpstlichen Modi ausgelöste Krise vgl. Norbert Lüdecke, Eheschließung als Bund. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution „*Gaudium et spes*“ in kanonistischer Auswertung. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 7.) Würzburg 1989, 631–690.

Stand der Doktrin keine konkreten Lösungen unmittelbar vorlegen.¹² So ermöglichten die Konzilsväter selbst, dass „*Humanae vitae*“ als Bestätigung des II. Vatikanums dargestellt werden konnte.¹³

Der souveräne Umgang der Konzilspäpste mit der Bischofsversammlung belegt: Der Papst ist „Herr des Konzils“. Der jeweilige Regierungsstil kann unterschiedlich sein, ist aber immer ungeschuldet und nach Gutdünken variabel.¹⁴ Nicht umsonst tragen Münzen und Briefmarken zum Konzil und seinen Jubiläen regelmäßig das Konterfei des Papstes.

Souverän verhielt sich Papst Paul VI. auch gegenüber den Empfehlungen seiner Geheimkommission und des ergänzenden Bischofs- und Kardinalgremiums, die mehrheitlich eine Änderung der bisherigen Lehre für möglich und nötig hielten. Nicht dem Rat dieser Mehrheit folgte er, sondern dem von ihm anschließend erneut ausgewählter Theologen und Bischöfe, darunter der damalige Krakauer Erzbischof Wojtyła und spätere, ebenfalls heilige Papst Johannes Paul II.¹⁵

12 Vgl. *ders.*, Königstein, 365–373.

13 Vgl. *Pericle Felici*, L'Archivio del Vaticano II, in: Osservatore Romano 108, 1968, Nr. 226 vom 2. Oktober 1968, 1–3, hier 3.

14 Vgl. Norbert Lüdecke, Der Codex Iuris Canonici von 1983: „Krönung“ des II. Vatikanischen Konzils?, in: Hubert Wolf/ Claus Arnold (Hrsg.), Die deutschsprachigen Länder und das II. Vatikanum. (Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums, Bd. 4.) Paderborn 2000, 209–237; *ders.*, Konzil, in: Werner Heun u. a. (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon. Stuttgart 2006, 1320–1324. Anderer Auffassung Sabine Demel, Zweites Vatikanisches Konzil und Kirchliches Gesetzbuch: Wer von beiden bestimmt die Auslegung des anderen?, in: Richard Heinzmann (Hrsg.), Kirche – Idee und Wirklichkeit. Für eine Erneuerung aus dem Ursprung. Freiburg i. Br. 2014, 186–205.

15 Vgl. Lüdecke, Königstein, 373–376 und Agnieszka Kościńska, *Humanae Vitae*, Birth Control and the Forgotten History of the Catholic Church in Poland, in: Alana Harris (Ed.), The Schism of '68. Catholicism, Contraception and 'Humanae Vitae' in Europe, 1945–1975. Cham 2018, 187–208, hier 192–195 sowie Pawel Stanislaw Galuszka, Karol Wojtyła e *Humanae Vitae*. Il contributo dell'Arcivescovo di Cracovia e di gruppo di teologi polacchi all'enciclica di Paolo VI. Siena 2017, 239–335 und Marengo, *Nascita*, 69–131. Letzterer weist darauf hin, ein direkter Einfluss der Stellungnahmen Wojtyłas auf die Redaktion der Enzyklika lasse sich aus den Quellen nicht belegen, wenngleich die grundsätzlichen inhaltlichen Übereinstimmungen evident seien, vgl. ebd., 97. Überprüfbar ist dieser Befund nicht, da Papst Franziskus nur Marengo Zugang zu den Quellen gewährt hat. Wenn dieser ebd., 140 es als Mythos bezeichnet, dass der Papst mit „*Humanae vitae*“ allein entschieden habe, weil er doch so viele Gelehrte und Bischöfe konsultiert

Dass solcher Umgang mit Kommissionsvoten kein autoritärer Ausrutscher des Papstes, also ein Personenproblem, sondern Ausdruck des Systems war, zeigt sich im Vorwort des früheren Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre und späteren Papstes Benedikt XVI. zu einem Gedenkband für Papst Paul VI. Darin erklärt jener das Verhältnis zwischen Kommissionsmehrheit und Papstentscheidung: Eine Kommission, die eine Meinung zur kirchlichen Lehre abgibt, darf keinesfalls die Mehrheit der dominierenden Meinung repräsentieren, sondern die inneren Erfordernisse des Glaubens. Die Mehrheit entscheide nicht über Wahrheit. Vielmehr ende vor der Wahrheit das demokratische Prinzip. In der Kirche zähle außerdem nicht allein die gegenwärtige Gesellschaft. In der Kirche seien schließlich die Toten nicht tot, denn die Gemeinschaft der Heiligen sei über die Grenzen der Zeit präsent. In der Kirche könne es demnach keine Mehrheit gegen die Heiligen geben, gegen die großen Zeugen des Glaubens. Die Verantwortung gegenüber der Kontinuität der kirchlichen Doktrin hätte für Papst Paul VI. daher zu Recht eine größere Bedeutung gehabt als eine Kommission von 60 Mitgliedern. Deren Votum könne in Betracht gezogen werden, aber angesichts des Gewichts der Tradition niemals eine letzte Instanz sein.¹⁶ „Im Klartext: Wenn die Toten mit abstimmen, hat die Tradition immer die Mehrheit. Kopf – ich gewinne, Zahl – du verlierst.“¹⁷

2. *Gefolgschaftsstottern*

Als die Entscheidung Papst Pauls VI. mit der Enzyklika sichtbar wurde, musste der Papst erfahren, um wie viel es wirklich ging. Statt gehorsamer Annahme gab es vielfach Ablehnung. Laien wie Priester sammelten sich zu Protestaktionen oder richteten öffentliche Appelle an die Bischöfe, den Papst umzustimmen. Andere sahen das nur als Befangenheit in der

habe, verdeckt er die primatiale Ungebundenheit und Souveränität bei solchem Vorgehen.

16 Vgl. *Joseph Kardinal Ratzinger*, Prefazione, in: Pasquale Macchi (Ed.), *Paolo VI. Un credo per vivere*. Milano 1995, 5–17, hier zitiert nach dem Wiederabdruck zum 40-jährigen Jubiläum von „*Humanae Vitae*“, in: Lucetta Scaraffia (Ed.), *Custodi e interpreti della vita. Attualità dell'enciclica Humanae vitae*. Città del Vaticano 2010, 46–52, hier 51.

17 So *Alan Posener*, *Benedikts Kreuzzug. Der Angriff des Vatikans auf die moderne Gesellschaft*. Berlin 2009, 70. Zu einer ähnlichen Äußerung des Kardinals vor Bischöfen Brasiliens vgl. *John L. Allen*, *Joseph Ratzinger*. 2. Aufl. Düsseldorf 2005, 32.

eigenen Unmündigkeit und emanzipierten sich gänzlich von jeder Gewissensausrichtung durch die kirchliche Autorität.¹⁸ Die durch das Festhalten am ritualisierten Setting aus Sündenreue, Geständniszwang und richterlich konzipierter Absolution mit Fixierung auf das sechste Gebot bereits geschwächte Beichte erhielt nun durch Beichtverzicht den Todesstoß.¹⁹ Selbst Bischöfe, die doch vor der Übernahme ihres Amtes dem Papst Treue geschworen hatten und mit denen er sich auch in Sachen Geburtenregelung ausdrücklich in Gemeinschaft sah (Nr. 31), versagten die Gefolgschaft. Spektakulär und einsam verantwortet war der Rücktritt des amerikanischen Weihbischofs Shannon. Nach seiner pastoralen Erfahrung sei das vorgeschriebene Sexualverhalten von vielen Gläubigen nicht lebbar. Dass Gott es dennoch verlange, könne er nicht glauben.²⁰ Meist exponierten Bischöfe sich mit Kritik jedoch nicht einzeln, sondern hielten sich im Schutz des Kollegenkollektivs. Weltweit gaben Bischofskonferenzen Erklärungen zur Enzyklika ab. Neben den pflichtgemäß linientreuen und einigen unklaren Stellungnahmen versuchten immerhin etwa zehn Bischofskonferenzen, die für ca. 56% der Diözesanbischöfe standen, die Forderungen der Enzyklika abzumildern.²¹

Medial wurde aus dem Konzilspapst binnen kurzem der „Pillenpapst“. Das Titelblatt des „Time-Magazine“ vom 22. November 1968 zeigte hinter der Schlagzeile „Rebellion in the Catholic Church“ einen nachdenklichen Papst Paul VI. vor dem Hintergrund einer einstürzenden goldenen Mauer mit den Symbolen der päpstlichen Machtfülle, der Tiara und den

18 Vgl. exemplarisch *Fernando Vittorino Joannes* (Ed.), *The Bitter Pill. Worldwide Reaction to the Encyclical Humanae Vitae*. International Documentation on the Contemporary Church (IDO-C). Philadelphia 1970 sowie für die Auseinandersetzungen in Europa jetzt *Harris* (Ed.), *Schism*.

19 Vgl. *Benjamin Ziemann*, *Katholische Kirche und Sozialwissenschaften 1945–1975*. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 175.) Göttingen 2007, 274–290.

20 Vgl. *James Patrick Shannon*, *Reluctant Dissenter. A Catholic Bishop's Journey of Faith*. New York 1998, 154f.

21 Vgl. die Auflistung in der Untersuchung von *Joseph A. Selling*, *The Reaction to Humanae Vitae. A Study in Special and Fundamental Theology*. Ann Arbor 1979, Appendix B3. Die Dokumente wurden verschiedentlich gesammelt und kommentiert, vgl. exemplarisch *John Horgan* (Ed.), *Humanae vitae and the Bishops. The Encyclical and Statements of the National Hierarchies*. Shannon 1972 sowie die hilfreiche, nach Themen aus „*Humanae vitae*“ und der anschließenden Diskussion gruppierte Zusammenstellung von Passagen verschiedener Stellungnahmen durch *Anselm Günthör*, *Die Bischöfe für oder gegen „Humanae vitae“? Die Erklärungen der Bischofskonferenzen zur Enzyklika*. (Wort und Weisung, Bd. 8.) Freiburg 1970.

Schlüsseln des Himmelreiches, mit deren Übergabe (Mt 16,18f) nach katholischem Selbstverständnis Christus dem Papsttum die Schlüsselgewalt übertragen hat.²² Es ging um alles, auch um die Kirche.

In Deutschland stehen Essen und Königstein für symptomatische Ereignisse.²³ Essen beherbergte den Katholikentag von 1968. Wer es am 5. September zum Eheforum in die überfüllte Ausstellungshalle geschafft hatte, dem bot sich nicht das seit 1848 gewohnte Bild einer bischofs-ergebenen Laiengroßveranstaltung, die sich aus Kircheninterna herauszuhalten hatte.²⁴ Stattdessen waren junge Leute zu sehen, die mit Spruchbändern wie „Sich beugen und zeugen“ oder „Sündig statt mündig“²⁵ ihren Status als katholische Gläubige angesichts der päpstlichen „Verkehrsregel“ ironisierten. In einer „An den Heiligen Vater Papst Paul VI. über die Deutsche Bischofskonferenz“ gerichteten „Resolution“ sprachen die Teilnehmenden Klartext und formulierten ihre „Überzeugung, daß sie der Forderung nach Gehorsam gegenüber der Entscheidung des Papstes in Fragen der Methoden der Empfängnisverhütung nach Einsicht und Gewissen nicht folgen können. Sie halten es für unbedingt erforderlich, daß eine grundsätzliche Revision der päpstlichen Lehre in diesem Punkt stattfindet“.²⁶

In Königstein waren die deutschen Bischöfe eilig vor dem Katholikentag zu einer außerordentlichen Vollversammlung zusammengekommen. Dort verabschiedeten sie das als „Königsteiner Erklärung“ berühmt gewordene „Wort der deutschen Bischöfe zur seelsorglichen Lage nach dem Erscheinen der Enzyklika ‚Humanae vitae‘“.²⁷ Den vom Papst für sein

22 Vgl. Florian Bock, Der „Pillen-Bann“. Die Enzyklika Humanae Vitae Papst Pauls VI. im Spiegel der deutschen und italienischen Presse, in: *Communicatio Socialis* 43, 2010, 270–281 sowie den Beitrag von dems. in diesem Band.

23 Vgl. Katharina Ebner/Maria Mesner, Attempted Disobedience: Humanae Vitae in West Germany and Austria, in: Harris (Ed.), *Schism*, 121–158.

24 Vgl. Birgit Aschmann, Die Stunde der Laien? 150 Jahre Zentralkomitee der deutschen Katholiken, in: *Herder-Korrespondenz* 72, 2018, Nr. 11, 21–25.

25 Vgl. *Zentralkomitee der Deutschen Katholiken* (Hrsg.), *Mitten in dieser Welt*. 82. Deutscher Katholikentag vom 4. September bis 8. September 1968 in Essen. Paderborn 1968, 280.

26 Ebd., 283.

27 In: *Nachkonziliare Dokumentation* 14, 1972, 63–71. Der Titel zielte auf Anraten Johannes Hirschmanns bewusst auf die pastorale Situation und nicht auf die Enzyklika selbst, deren Grundsätze nicht in Frage gestellt werden sollten. Auf diese Weise sei der Konsens der Bischöfe zu erreichen gewesen, vgl. Albert Ziegler, Pater

ausnahmsloses Verbot unabhängig von Argumenten geforderten aufrichtigen inneren wie äußeren Gehorsam milderten sie interpretatorisch ab zum ernsthaften Bemühen um Aneignung der Lehre. Sie ließen sich so verstehen, als sei nach sorgfältiger Abwägung ausnahmsweise lehrkonform und guten Gewissens die Benutzung etwa von Kondomen erlaubt. Auf dem Essener Katholikentag wurde die Erklärung bejubelt und löste die gutgläubige Erwartung aus, die Bischöfe würden sich nachhaltig bemühen, den Papst umzustimmen. Die Österreichische Bischofskonferenz unternahm mit der „Maria Troster Erklärung“ einen ähnlichen Versuch.²⁸

3. *Papstleiden und traditionelles Konzept*

Papst Paul VI. litt derweil unter „der rastlosen, kritischen, aufsässigen und destruktiven Rebellion so vieler“ gegen die kirchliche Autorität. Die Dissidenten, so klagte er, „kreuzigen die Kirche“²⁹, und: Wie könne die Kirche ein geeintes Volk sein, wenn eine schismatische Gärung sie in Gruppen teile, die einer willkürlichen und von Grund auf selbstischen Autonomie anhängen, die sich als christlicher Pluralismus oder Gewissensfreiheit tarne?³⁰ Warum funktionierte nicht weiter, was die Kirche seit dem 19. Jahrhundert betrieben hatte? Damals hatte sie sich doch effektiv mit jenen (konservativen) Kräften verbündet, die das bürgerliche Individuum bedroht sahen durch zu wenig feste Zugehörigkeiten, normative Verpflichtung und Disziplin. Durch eine „Semantik des Institutionellen“ hatte das Individuum in Ordnungszusammenhängen gehalten werden sollen, die seiner Disposition völlig entzogen waren.³¹

Johannes Hirschmann – ein Wort brüderlichen Gedenkens, in: Johannes Beutler u. a. (Hrsg.), „Dazu ist ein Dreifaches zu sagen“. Johannes Hirschmann. Elemente eines Porträts. Würzburg 1986, 194–208, hier 199.

28 Vgl. Ebner/Mesner, *Disobedience*.

29 *Papst Paul VI.*, Ansprache vom 2. April 1969, in: *Acta Apostolicae Sedis* 61, 1969, 267–270, hier 270.

30 Vgl. *ders.*, Ansprache vom 3. April 1969, hier zitiert nach: Robert Blair Kaiser, *The Encyclical that Never Was. The Story of the Commission on Population, Family and Birth, 1964–1966*. London 1987, 259.

31 Hartmann Tyrell, *Katholizismus und Familie – Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung*, in: Jörg Bergmann/Alois Hahn/Thomas Luckmann (Hrsg.), *Religion und Kultur*. (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Bd. 22.) Opladen 1993, 126–149, hier 128.

Kirche und Familie waren dabei zu Parade- und Partnerinstitutionen geworden.³²

Die universalkirchliche Autorität formte die Kirche erfolgreich zur Rechtsgestalt der hierokratischen Heilsanstalt.³³ In ihr sind klerikal verwaltete Heilsgüter jenen zugänglich, die formale Gehorsamsdemut als solche wahren und konkrete Glaubens- und Sittengebote einhalten. Als flankierende Stütze und Kontrolle der zentralen Gehorsamshaltung wird zu häufigem Kommunionempfang gedrängt und zum Beichten mit seinem Mechanismus aus Sündenangst und befreiender Absolution.³⁴

Ähnlich sollte das Institutionelle auch die bürgerliche Familie schützen. Sie war nicht mehr eine das ganze Haus umfassende Wirtschaftsgemeinschaft, sondern nur noch eine „Sonder- und Nächstzusammengehörigkeit von Eltern und Kindern“.³⁵ Allerdings waren diese speziellen Paar- und Eltern-, vor allem Mutter-Kind-Bindungen unterscheidbar und nicht per se vereinbar. Die Logik der Liebesehe führte zum Zerüttungsgedanken und zur möglichen Trennung von Ehe und Familie. Mit Hilfe der „semantische[n] Strategie‘ der Unverfügbarmachung und Kontingenzverneinung“ sollte die Ehe unter der Familie gehalten werden, die Institutionalisierung der Familie die individualistisch-egoistisch gefährdete Liebesehe domestizieren.³⁶

Auf der Ebene der Intimität sollte in diesem familialen Ordnungskonzept die sexuelle Aktivität strikt auf diesen Rahmen beschränkt und mit Reproduktion gekoppelt bleiben. Gegen „coitus interruptus“, später die Verwendung von Kondomen und schließlich hormonelle Mittel zur Verhütung einer Empfängnis führte die katholische Kirche einen unermüdlichen Kampf in den Beichtstühlen, wo sie allerdings seit langem fast nur auf Sünderinnen stieß. Tausendfach hätten Priester die 1930

32 Vgl. zum Folgenden ebd., 128–140.

33 Zur Entsprechung des katholischen Rechtsbegriffs der Kirche vgl. *Bernhard Panzram*, Der Kirchenbegriff des kanonischen Rechts. Versuch einer methodologischen Begründung, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 4, 1953, 187–211.

34 Papst Franziskus hat verschiedentlich zur Wiederbelebung der Beichte aufgerufen, vgl. *Stephan Langer*, Warum wieder beichten?, in: *Christ in der Gegenwart* 43, 2016, Nr. 2, 91.

35 *Tyrell*, *Katholizismus*, 134.

36 Ebd., 133 und vgl. ebd., 135.

durch Papst Pius XI. und später Papst Pius XII. eingeschärfte Position in der Ehevorbereitung wie im Beichtstuhl vertreten müssen.³⁷

Im Vorrang des Sozialen vor dem Individuellen, also der Eltern- vor der hierarchisch gedachten Paarbeziehung, wurde zudem eine „Strukturaffinität“ zwischen Kirche, Staat und Familie ausgemacht. Sie wurde Bestandteil der besonderen Anwaltschaft für die Familie, welche die Kirche seit dem 19. Jahrhundert und verstärkt seit den 1920er Jahren übernahm. Die Bereiche Markt, Organisation, Parteien und Wissenschaft waren ethisch neutralisiert, die Familie dagegen blieb als Ort persönlicher Sozialbeziehungen sittlicher Reglementierung noch zugänglich. 1862 formulierte Bischof von Ketteler paradigmatisch: „So ist die Familie neben dem Staate und der Kirche die dritte Anstalt, in der eine von Gott begründete Ordnung, [...] eine von Gott begründete Gewalt besteht“.³⁸ Und das blieb motivisch bestimmend bis in den katholischen Familiarismus der Nachkriegszeit.³⁹

4. *Veränderter Kontext*

Warum also löste „*Humanae vitae*“ 1968 solche Erschütterungen aus? Weil die Enzyklika auf ein tektonisch längst aktives und teilweise bereits unterhöhltes Gelände traf. In den 1960er Jahren gärten und verstärkten sich gegenseitig vielfältige gesellschaftliche Veränderungsimpulse. „Re-Christianisierungsmythen“ der Nachkriegszeit verdeckten nur, wie die Gnadenanstalt⁴⁰ bereits Ende der 1940er und in den 1950er Jahren erodierte. Kalkulierte periodische Enthaltbarkeit erschien auch vielen Gläubigen als nicht praktikabel. Viele waren nicht mehr bereit, die Partnerschaft der Elternschaft unterzuordnen. Bereits in den 1950er Jahren hatte sich in der deutschen katholischen Bevölkerung eine „sexuelle Revolution“ im Stillen vollzogen.⁴¹ Die „Pille“ verbreitete sich

37 Vgl. *Shannon*, *Dissenter*, 101.

38 *Wilhelm Emmanuel von Ketteler*, Freiheit, Autorität und Kirche. Erörterungen über die großen Probleme der Gegenwart. 3. Aufl. Mainz 1862, 189.

39 Vgl. *Hans-Dieter Bamberg*, Familiarismus. Zu einer Grundvorstellung konservativer Katholiken, in: *Frankfurter Hefte* 25, 1970, 715–724.

40 Vgl. *Michael N. Ebertz*, Erosion der Gnadenanstalt? Zum Wandel der Sozialgestalt von Kirche. Frankfurt a. M. 1998.

41 *Lukas Rölli-Alkemper*, Familie im Wiederaufbau. Katholizismus und bürgerliches Familienideal in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1965. (Veröffentlichungen

seit ihrer Zulassung 1961 auch unter Katholikinnen. Bald wurde nicht nur von Eheleuten, sondern auch von Theologen und Bischöfen gefragt, worin sie sich von der Zeitwahlmethode unterscheidet, schien sie doch natürliche Vorgänge nur zu imitieren, der Natur nur zu helfen, statt – wie etwa bei der Sterilisierung – in sie einzugreifen. Die weiterhin intensiven hierarchischen Bemühungen, durch traditionelle Sakramentenpastoral und die Beichte als Seelenführungsmittel das Eheverhalten moralkonform zu halten, gelten rückblickend als schon damals fehlgeschlagen.⁴²

Außerdem wandelte sich die weibliche Normalbiographie nicht nur durch die gewonnene Kontrolle der Sexualitätsfolgen. Immer mehr Frauen wurden während des Wirtschaftsaufschwungs erwerbstätig. Mehr Bildungschancen und eigenes Geld bedeuteten für sie tendenziell mehr soziale Bewegungsfreiheit und Durchsetzungsfähigkeit gegenüber der Herkunftsfamilie wie dem Gatten, das heißt Schritte auf dem Weg „vom ‚Dasein für andere‘ zum Anspruch auf ein Stück ‚eigenes Leben‘“. ⁴³ Die Kirche kämpfte hartnäckig für den Erhalt des Männervorrangs im staatlichen Familienrecht – und verlor.⁴⁴

Schließlich traf die Enzyklika auf einen hohen Erwartungsdruck. Das Zweite Vatikanische Konzil hatte allgemein eine Vielzahl kirchenreformerischer Naherwartungen ausgelöst. In Bezug auf die Empfängnisverhütung hatte sich eine heikle Mischung aus Hoffnungen auf Wandlung und Befürchtungen einer Bekräftigung der traditionellen kirchlichen Position aufgebaut.

5. *Befriedung und Restabilisierung*

Aber so stark die Erdstöße waren, als genau Letzteres geschah, und so tsunamiartig sich eine „Krisensemantik“ auf alle kirchlichen Bereiche, einschließlich der Amtsautorität, ausdehnte⁴⁵ – schon bald gab es

der Kommission für Zeitgeschichte Reihe B: Forschungen, Bd. 89.) Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, 215. Vgl. außerdem ebd., 173–237 sowie Franz X. Eder, Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität. Nördlingen 2002, 211–236.

42 Vgl. Wilhelm Damberg, Abschied vom Milieu? Katholizismus im Bistum Münster und in den Niederlanden 1945–1980. Paderborn 1997, 173f.

43 Elisabeth Beck-Gernsheim, Vom „Dasein für andere“ zum Anspruch auf ein Stück „eigenes Leben“. Individualisierungsprozesse im weiblichen Lebenszusammenhang, in: Soziale Welt 34, 1983, 307–340, bes. 316–319 u. 325–329.

44 Vgl. Rölli-Alkemper, Familie, 560–581.

45 Vgl. Ziemann, Kirche, 161.

Anzeichen der Beruhigung: Papst Paul VI. ging taktisch klug nicht in die sanktionierende Konfrontation. Sie hätte den Dissens nur noch sichtbarer gemacht und vielleicht sogar befeuert. Mehr als der lange primatiale Arm hilft manchmal der lange primatiale Atem. Bischöfe kommen und gehen, der Primat bleibt. Der Papst setzte auf zwei Maßnahmensäulen: *disziplinarische Stabilisatoren* bei gleichzeitiger *doktrinaler Beharrung*.

Sanktionen gegen deutsche Bischöfe wegen der „Königsteiner Erklärung“ sind nicht bekannt, gleichwohl auch keine Belobigungen, wie sie Kardinal Bengsch für sein linientreues Pastoral Schreiben zuteil wurde.⁴⁶ Im „Osservatore Romano“ wurde die „Königsteiner Erklärung“ nicht abgedruckt. Eine Sanktionierung der Bischöfe hätte die für die *communio* ohnehin schon unangenehme Dissonanz zwischen Bischöfen und Papst und untereinander noch manifester machen und verfestigen können. Hartes Durchgreifen war auch unnötig. Wo bischöfliche Stellungnahmen die päpstlichen Vorgaben nicht genau trafen, konnten sie als kluges Schweigen des ersten Augenblicks verstanden werden, um – wie in Deutschland – eine Rebellion zu vermeiden.⁴⁷ Wo pastorale Besorgnis erkennbar ist, muss der Papst nicht Kontestationswille unterstellen.⁴⁸ Vielmehr kann das nachfolgende päpstliche Lehramt solche Provisorien optimieren helfen und in den gesunden Lehrkontext stellen. Entsprechend folgte der Papst auch nicht dem dringenden Rat des Krakauer

46 Vgl. das Schreiben von Kardinalstaatssekretär Amleto Giovanni Cicognani vom 16. Dezember 1968 an Kardinal Bengsch bei Theodor Schmitz, Kardinal Bengsch und die „Königsteiner Erklärung“, in: Elmar Güthoff/Karl-Heinz Selge (Hrsg.), Adnotationes in iure canonico. F Schr Franz X. Walter. Fredersdorf 1994, 42–63, hier 62: „Seine Heiligkeit beauftragt mich, Euer Eminenz sowie Ihren hochwürdigsten Mitbrüdern im bischöflichen Amt Dank und Anerkennung für die klaren pastoralen Weisungen auszusprechen, die sowohl zu einem tieferen Verständnis der Beweggründe und des Inhalts als auch zu treuer Verwirklichung der durch sie erneut bekräftigten unwandelbaren Grundsätze christlicher Ehemoral führen sollen.“

47 Vgl. Marcellino Zalba, Applicatio encyclicae „Humanae Vitae“ apud conferentias episcopales, in: Periodica de re canonica liturgica 49, 1970, 371–413, hier 412f.

48 Erzbischof Wojtyła schrieb 1971 zur Vorbereitung der Bischofssynode 1974 an Papst Paul VI., „Humanae vitae“ habe den Einfluss der Theologen auf die Bischofskonferenzen gezeigt, vgl. Peter Hebblethwaite, Paul VI. The First Modern Pope. London 1993, 593f.

Erzbischofs Wojtyła, der Enzyklika eine ausführliche einschärfende Instruktion folgen zu lassen.⁴⁹

Der Papst intensivierte zudem die Personalpflege: Er erinnert die Bischöfe, aber auch die Priester und Theologen an ihre Vorbildfunktion (Nr. 28–30). „In freudiger Ergebenheit und Unterwerfung“ hätten sie die rechte Sprache zu finden, um die Annahme der kirchlichen Lehre zu gewährleisten. Weder im Beichtstuhl noch in öffentlichen Äußerungen sollte der geringste Zweifel am kirchlichen Standpunkt bleiben.⁵⁰ Die Bischöfe ließ er erneut ermahnen, die kirchliche Lehre zur Sexualmoral treu zu beachten, für die angemessene Gewissensbildung zu sorgen und die gesunde Lehre in den Theologischen Fakultäten und Seminaren zu überwachen.⁵¹ Bei der Erfüllung dieser Pflichten griff der Papst den Diözesanbischöfen mit einem neuen Treueid unter die Arme: Seit 1972 hatten sie in einer geänderten Formel gegenüber dem Papst zu schwören, ihren Dienst des Lehrens in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Stellvertreter Christi zu erfüllen und mit großem Eifer den „Schatz des Glaubens rein und unverfälscht zu bewahren und im authentischen Sinne weiterzugeben“.⁵² Zur besseren Auswahl und Kontrolle der Bischöfe wurde die Stellung der Päpstlichen Gesandten gestärkt. Ihnen kommt seit 1969 die Schlüsselrolle bei der Auswahl von Kandidaten für Bischofsstand und Diözesanbischofsamt zu.⁵³

49 Vgl. Lettera al papa Paolo (196), in: Galuszka, woy Wojtyła, 517–539. Der Papst ließ Wojtyła mitteilen, er könne seinen Vorschlag in Polen in eigenem Namen veröffentlichen, ein Dokument des Heiligen Stuhls sei jedoch nicht angebracht, vgl. *Marengo*, *Nascita*, 128f.

50 Vgl. das nur kurze Zeit geheime Begleitschreiben von Kardinalstaatssekretär Cicognani, in: Franz Böckle/Carl Holenstein (Hrsg.), *Die Enzyklika in der Diskussion. Eine orientierende Dokumentation zu „Humanae Vitae“*. Zürich/Einsiedeln/Köln 1968, 27–29.

51 Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre*, Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik vom 29. Dezember 1975, in: *Acta Apostolicae Sedis* 68, 1976, 77–96, hier 94 Nr. 13.

52 Formel von 1972 mit deutscher Übersetzung in: *Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts* 40, 1989, 27. Sie trat an die Stelle der „*Forma iuramenti*“ von 1962, vgl. *De consecratione Electi in Episcoporum*, in: *Pontificale Romanum. Pars Prima*. Vatikanstadt 1962, 60–89, hier 61–63. Sie hatte sich auf die Disziplin konzentriert und verpflichtete zur Verfolgung und zum Kampf gegen Häretiker, Schismatiker und Rebellen.

53 Vgl. *Heribert Schmitz*, Einführung und Kommentar zur Neuordnung der Kandidatenauswahl für den bischöflichen Dienst in der Lateinischen Kirche, in:

Doktrinell ließ Papst Paul VI. keine Zweifel an der Verbindlichkeit von „*Humanae vitae*“ aufkommen⁵⁴, ohne allerdings die von Wojtyła und seinen Theologen angezielte Unfehlbarkeit der Lehre zu übernehmen.⁵⁵ Das ehemalige *Sanctum Officium* wurde gestärkt. Seit 1965

Nachkonziliare Dokumentation 38, 1974, 115–131, hier 115–121.

54 In seiner Grußbotschaft an den Essener Katholikentag vom 8. September 1968 leitete er zur Erwähnung der Enzyklika mit den Worten über: „Nicht wenige [...] nehmen heute für sich die Freiheit in Anspruch, ihre rein persönlichen Ansichten mit jener Autorität kundzutun, die sie offensichtlich dem streitig machen, der von Gott dieses Charisma besitzt. Man möchte gerne erlaubt wissen, daß jeder in der Kirche meinen und glauben kann, was ihm beliebt. Dabei bedenkt man aber nicht, daß nur der sich voll und ganz in den Dienst der Wahrheit stellt, der sich dem Lehramt der Kirche unterordnet“, *Papst Paul VI.*, Ansprache vom 8. September 1968, in: Böckle/Holenstein (Hrsg.), *Enzyklika*, 35f., hier 36. Vgl. auch seine Ansprache zum Dezennium von „*Humanae vitae*“ vom 23. Juni 1978, in: *Acta Apostolicae Sedis* 70, 1978, 426–433, hier 432f.

55 Auf Veranlassung und unter Begleitung des damaligen Erzbischofs Wojtyła von Krakau verfasste seit 1966 eine Gruppe von Moraltheologen ein Memorandum über die Grundlagen der Lehrprinzipien zur Empfängnisverhütung, das in französischer Übersetzung dem frankophilen Papst zur Kenntnis gebracht wurde (vgl. *Les fondements de la Doctrine de l'Église concernant les principes de la vie conjugale [Une mémoire rédigé par un groupe de théologiens-moralistes de Cracovie]*, in: *Analecta Cracoviensia*, 1, 1969, 194–230 [dt. Übersetzung: https://www.stjosef.at/dokumente/krakauer_memorandum.htm; 28. Oktober 2020]). Darin wurde dem Papst unbedingt geraten, im Sinne eines bestimmten Verständnisses der Unfehlbarkeit des ordentlichen Lehramts des Papstes und zur Wahrung seiner Autorität, die bisherige Lehrposition zu bekräftigen. Das I. Vatikanum hatte nur die Unfehlbarkeit des außerordentlichen Lehramts des Papstes („*ex cathedra*“) dogmatisiert. In der Theologie wurde die Ausdehnung auch auf das ordentliche Lehramt des Papstes vertreten. Die einen sahen dies als zwingende Folgerung aus dem Primat. Andere – und dies entspricht der Linie des Memorandums wie einem Brief Wojtyłas an den Papst 1969, vgl. *Lettera*, 525–528 – verlangen dafür eine Lehrkette mehrerer Päpste und bestimmte Anzeichen der Verpflichtungsstärke wie den Hinweis auf schwere Sündhaftigkeit, Beständigkeit und Beharrlichkeit der Lehre. Eine dritte Variante forderte den Einschluss der Mehrheit des Episkopats in die Lehrkette und sprach dem Papst eine mehr deklarative Funktion zu, so dass es eigentlich um die Unfehlbarkeit des ordentlichen und universalen Bischofskollegiums *cum et sub Petro* ging, vgl. dazu *J. Robert Dionne*, *The Papacy and the Church. A Study of Praxis and Reception in Ecumenical Perspective*. New York 1987, 31–39. Während der Redaktion des kodikarischen Lehrrechts wurde in Treue zu beiden Vatikanischen Konzilien die Unfehlbarkeit des ordentlichen päpstlichen Lehramts nicht übernommen und zudem die von Verfechtern der Unfehlbarkeit der Lehre von „*Humanae vitae*“ vorgetragene These zurückgewiesen, beim definitiven Lehren des ordentlichen und universalen Lehramts des Bischofskollegiums gelte die in

soll die Kongregation für die Glaubenslehre die Theologie nicht nur überwachen, sondern auch fördern. Im Rahmen dieser Aufgabe setzt sie orientierende und stimulierende Akzente für den theologischen Diskurs durch zusammenfassende und anwendungsorientierende Verlautbarungen zu aktuellen doktrinen Fragen, oft nachdem sie die unter dem Vorsitz ihres Präfekten tagenden Beratungsgremien der Internationalen Theologen- und Bibelkommission (bestehend aus u. a. wegen ihrer vorbildlichen Konformität und Vertrauenswürdigkeit vom Papst berufenen WissenschaftlerInnen) oder von ihr organisierte Kongresse mit diesen Themen beschäftigt hat.⁵⁶

1973 stellte die Kongregation für die Glaubenslehre klar, allein die Bischöfe könnten kraft göttlicher Einsetzung die Gläubigen in der Autorität Christi belehren. Die Gläubigen hörten in ihnen nicht bloß theologische Experten, sondern hätten ihnen je nach intendierter Autorität zu folgen. Welchen Nutzen immer das Lehramt aus der Besinnung, dem Leben und Forschen der Gläubigen ziehen kann, es könne deren Konsens nicht nur sanktionieren, sondern ihm zuvorkommen und ihn für seine Auslegung und Erklärung des geschriebenen oder überlieferten Gotteswortes fordern.⁵⁷ Zugleich rief die Erklärung als verbindliche Lehre in Erinnerung, die Unfehlbarkeit der Kirche erstrecke sich auch auf nicht als solche geoffenbarte Lehren, die aber zum Schutz der Offenbarung notwendig sind.⁵⁸ 1975 betonte sie unter Hinweis auf „*Humanae vitae*“ die Zuständigkeit des Lehramts für das natürliche Sittengesetz.⁵⁹

c. 749 § 3 CIC geforderte Bedingung der Offenkundigkeit nicht, vgl. *Norbert Lüdecke*, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Verlautbarungen in päpstlicher Autorität. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 28.) Würzburg 1997, 268–294. Papst Paul VI. hat während der Redaktion der Enzyklika mehrfach zu erkennen gegeben, mit ihr keine unfehlbare Erklärung abgeben zu wollen, vgl. *Marengo*, *Nascita*, 103 u. 129.

56 Vgl. Erzbischof *Jérôme Hamer*, Interview zu Struktur, Verfahren und Aufgaben der Glaubenskongregation, in: *Herder-Korrespondenz* 28, 1974, 238–246, hier 244; *Joseph Kardinal Ratzinger*, Interview zu Gesicht und Aufgabe einer Glaubensbehörde, in: *Herder-Korrespondenz* 38, 1984, 360–368, hier 364 u. 367.

57 Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre*, Erklärung *Mysterium Ecclesiae* vom 24. Juni 1973, in: *Acta Apostolicae Sedis* 65, 1973, 396–408, hier 398–400, zum Ganzen vgl. *Georg Bier*, Wir sind Kirche. Der Glaubenssinn des Gottesvolkes in kirchenrechtlicher Sicht, in: Meier u. a. (Hrsg.), *Rezeption*, 73–97.

58 Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre*, Erklärung *Mysterium Ecclesiae*, 401.

59 Vgl. *dies.*, Erklärung zu einigen Fragen der Sexualethik vom 29. Dezember 1975, in: 80f. Nr. 4f. 1973 richtete der Papst das „Komitee für die Familie“ ein, das sich

Papst Paul VI. hatte mit seiner Enzyklika die hierarchische Struktur der römisch-katholischen Kirche in Szene gesetzt, indem er die Gläubigen an ihre Pflicht zu aufrichtigem, auch innerlichem Gehorsam dem kirchlichen Lehramt gegenüber, insbesondere dem des Papstes, erinnerte. Lehramtliche Autorität sieht sich nicht abhängig von der inhaltlichen Überzeugungskraft der Argumente. Der besondere Beistand des Heiligen Geistes verleiht ihr vielmehr einen formalen Mehrwert (Nr. 28). Gläubige haben jeden öffentlichen Widerspruch zu unterlassen. Offiziös ließ der Papst das mit Beispielen illustrieren: Kranke folgten doch ärztlichen Vorschriften auch, ohne sie fachlich nachvollziehen zu können. Und die Soldaten des letzten Krieges hätten die Befehle ihrer Offiziere befolgt, ohne deren Strategie der großen Führung und die Taktik zu kennen.⁶⁰ Der Papst verwies die Gläubigen auf ihren Gefolgschaftsplatz.

Seine Strategie zeigte Wirkung. Die Bischöfe hatten schon mit der „Königsteiner Erklärung“ eine für ihre eigene Autorität gefährliche Eskalation vermeiden, Druck von unten herausnehmen und wichtige Zeit gewinnen können, um eine dauerhafte Befriedung und kirchliche Rückbindung zu ermöglichen. Einiges deutet darauf hin⁶¹, dass dem auch die 1972–1975 durchgeführte Würzburger Synode dienen sollte. Befragung wie Mitsprache der Laien auf der Synode bei statuarisch abgesicherter Letztkompetenz der Bischöfe nahmen dem Aufbegehren der Basis durch „symbolische Partizipation“ die Brisanz.⁶² Symptomatisch bestanden die Bischöfe ohne Begründung darauf, dem Präsidiumstisch in hoher und symbolischer Sichtbarkeit und Geschlossenheit en bloc gegenüber zu sitzen und nicht in die ansonsten alphabetische Sitzordnung eingereiht zu werden⁶³, oder in der Diktion des „Spiegel“: „Die

speziell mit Ehe- und Familienfragen befassen und weltweit Reflexionen anregen und koordinieren sollte, vgl. *Papst Paul VI.*, Ansprache vom 13. März 1974, in: *Acta Apostolicae Sedis* 66, 1974, 232–234.

60 Vgl. *Rosario M. Gagnebet*, Die Autorität der Enzyklika *Humanae Vitae*, in: *Die Römische Warte*. Beilage der „Deutschen Tagespost“ – Berichte und Kommentare aus dem „Osservatore Romano“ 9, 1968, Nr. 30 vom 1. Oktober 1968, 268f., hier 269.

61 Vgl. *Wolfgang Weiss*, Die Würzburger Synode. Ende oder Anfang?, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 26, 2007, 93–106.

62 Vgl. *Ziemann*, *Kirche*, 189 u. 339.

63 Vgl. *Stefan Voges*, *Konzil, Dialog und Demokratie*. Der Weg zur Würzburger Synode 1965–1971. (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte Reihe B: Forschungen, Bd. 132.) Paderborn 2015, 367.

Macht saß in der Mitte und trug Schwarz.“⁶⁴ Der als dialogbereit geltende Bischof Tenhumberg erklärte seinem Seelsorgerat, darauf könne erst verzichtet werden, wenn niemand mehr die Ansicht vertrete, die Bischöfe und die übrigen Synodalen seien gleichberechtigt.⁶⁵ Tatsächlich ebnete die Politisierung des Katholizismus wieder ab. Und schon jetzt bestand auch die Einmütigkeit der Bischöfe nicht mehr. Mit nur einer Stimme Mehrheit konnte der Beschluss über Ehe und Familie auf der Linie der „Königsteiner Erklärung“ bleiben.⁶⁶ Schließlich konnte der Eindruck entstehen, nach dem Tod von Kardinal Döpfner hätte bei den Bischöfen ein Interesse an der Umsetzung des Synodenbeschlusses „vor allem aus Sorge, mit dem Vatikan in Konflikt zu geraten“, nicht mehr bestanden.⁶⁷ Die Erwartung vieler Gläubigen, die Bischöfe würden sich ihr Anliegen auf Dauer gegenüber dem Apostolischen Stuhl zu eigen machen, wurde enttäuscht.

6. Systematische Rekonsolidierung

Seit 1978 baute Papst Johannes Paul II. die beiden Maßnahmensäulen seines Vorgängers zu einer systematischen Rekonsolidierung und Verstärkung der kirchlichen Autorität aus.⁶⁸ Er forcierte den Erlass des universalkirchlichen Gesetzbuches (Codex Iuris Canonici 1983) mit seinem systematisch ausgebauten Lehrrecht und betonte die Allkompetenz des kirchlichen Lehramtes (c. 747 CIC). Die Maximalabweichung von einer nicht-unfehlbaren kirchlichen Lehre wurde jetzt auch rechtlich beschränkt auf ein gehorsames Schweigen, öffentlicher Widerspruch

64 Floh im Pelz, in: Der Spiegel 25, 1971, Nr. 3. vom 11. Januar 1971, 34.

65 Vgl. Benjamin Ziemann, Zwischen sozialer Bewegung und Dienstleistung am Individuum. Katholiken und katholische Kirche im therapeutischen Jahrzehnt, in: Archiv für Sozialgeschichte 44, 2004, 357–393, hier 362.

66 Vgl. Franz Böckle, Christlich gelebte Ehe und Familie. Einleitung, in: Ludwig Nertsch u. a. (Hrsg.), Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe Bd. I. Freiburg/Basel/Wien 1976, 411–422, hier 414 u. 418f. sowie Joachim Schmiedl, *Humanae vitae* in der Diskussion der Würzburger Synode, in: Konrad Hilpert/Sigrid Müller (Hrsg.), *Humanae vitae* – die anstößige Enzyklika. Eine kritische Würdigung. Freiburg i. Br./Basel/Wien 2018, 216–226.

67 August W. von Eiff, Ins Angesicht widersprochen. Mein Leben im Dialog mit Gesellschaft und Kirche. Freiburg i. Br./Basel/Wien 1998, 65.

68 Vgl. ausführlich Lüdecke, Königstein, 393–407.

zudem als Straftat kriminalisiert (cc. 752, 1371 n. 2 CIC).⁶⁹ Gegen die Selbstüberschätzung von Theologen ließ er an deren Aufgaben erinnern, die vorgegebenen Lehren zu systematisieren und zu illustrieren und dem Lehramt bescheiden zuzuarbeiten.⁷⁰ Theologie Lehrende, die ein Nihil obstat er- oder behalten wollten, mussten sich zurückhalten.⁷¹ Als zusätzliche präventive Sicherheitsleistung müssen sie seit 1990 vor der Amtsübernahme in einem dem Antimodernisteneid⁷² nachempfundenen Doppelakt ihre Totalidentifikation mit sämtlichen authentischen Lehren im Rahmen einer *Professio fidei* präsentisch bekennen und anschließend die Einhaltung aller jetzigen und künftigen kirchlichen Gesetze bei der Ausübung ihres Amtes in einem Schwur versprechen.⁷³ Und bei der Prüfung der Bischofswürdigkeit eines Kandidaten durch den Päpstlichen Nuntius avancierte die katholische „Verkehrsregel“ zum eigenen Indikator der „Rechtgläubigkeit“.⁷⁴ Ist ein Diözesanbischof ernannt, hat

69 Vgl. ders., Grundnormen, 304–350.

70 Vgl. c. 218 CIC sowie *Kongregation für die Glaubenslehre*, Instruktion *Donum veritatis* vom 24. Mai 1990, in: Acta Apostolicae Sedis 82, 1990, 1550–1570 sowie im Einzelnen Georg Bier, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, in: Reinhild Ahlers/Beatrix Laukemper-Isermann (Hrsg.), Kirchenrecht aktuell. Anfragen von heute an eine Disziplin von „gestern“. (Beihefte zum Münsterischen Kommentar, Bd. 40.) Essen 2004, 1–44.

71 Vgl. Konrad Hilpert, *Humanae vitae* als Stein des Anstoßes: Konflikte um Moraltheologen, in: ders./Müller (Hrsg.), *Humanae vitae*, 198–215. Johannes Gründel sieht im Rückblick die „Moraltheologie im Schatten von ‚Humanae Vitae‘“ und erinnert seine Schwierigkeiten mit kirchlichen Autoritäten wegen seiner Auffassungen zur Enzyklika, vgl. „Unterwegs mit einer Verheißung“, in: Konrad Hilpert (Hrsg.), Theologische Ethik – Autobiographisch. Paderborn 2007, 121–149, hier 138–143.

72 Vgl. Norbert Trippen, Antimodernisteneid, in: Walter Kasper u. a. (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 1. 3. Aufl. Freiburg i. Br. u. a., 1993, 762.

73 Vgl. Lüdecke, Grundnormen, 416–452. Dieser Amtseid wird wie der Bischofseid als Treueid bezeichnet, um die Haltung der Gefolgschaftstreue auch bei Theologen zu betonen.

74 Der geheime Fragebogen über die Eignung von Bischofskandidaten, den der Nuntius an von ihm ausgewählte Gläubige zur geheimen Beantwortung verschickt, enthielt unter dem Profilerfordernis „Rechtgläubigkeit“ folgende Elemente: „Überzeugte und treue Anhänglichkeit an die Lehre und das Lehramt der Kirche. Insbesondere Einstellung des Kandidaten zu den Dokumenten des Heiligen Stuhles über das Priesteramt, die Priesterweihe von Frauen, die Ehe und Familie, die Sexualethik (insbesondere die Weitergabe des Lebens gemäss der Lehre der Enzyklika ‚Humanae Vitae‘ und des Apostolischen Schreibens ‚Familiaris Consortio‘)“. Abgedruckt in: Urs Jecker, Risse im Altar. Der Fall Haas oder Woran die katholische Kirche krankt. Zürich 1993, 270f., hier 270 sowie erneut in: Frankfurter Allgemeine

er vor dem Amtsantritt zusammen mit der *Professio fidei* einen speziellen Treueid abzulegen. Die zurzeit gültige Formel wurde 1987 eingeführt. Gegenüber der früheren Formel von 1972 schwört der Bischof zusätzlich, über das *depositum fidei* hinaus alle festzuhaltenden Wahrheiten und anzuwendenden Sittenlehren so, wie sie vom Lehramt vorgelegt werden, nicht nur vollständig zu vermitteln, sondern auch zu erklären.⁷⁵ Zu den von ihm zu beschwörenden Amtspflichten gehört auch, die Unversehrtheit und Einheit der Glaubenslehre mit ihm geeignet erscheinenden Mitteln in fester Haltung zu schützen.⁷⁶ 1992 erinnerte die Kongregation für die Glaubenslehre die Bischöfe an diese Pflicht und stellte übersichtlich die Instrumente zusammen, die der Diözesanbischof und die von ihm abhängige Verwaltung öffentlichen Abweichlern zeigen und zur Anwendung bringen sollen.⁷⁷ Die lehramtliche Kompetenz der Bischofskonferenzen marginalisierte der Papst.⁷⁸ Christiane Florin schlussfolgert pointiert: „Wer in der Kirche Karriere machen will, muss vor allem die

Zeitung 53, 2001, Nr. 56 vom 7. März 2001, 13. Zur Praxis, die Haltung zu „*Humanae vitae*“ als Lackmustest für die Auswahl von Bischöfen zu verwenden, vgl. *Avery Dulles*, „*Humanae vitae*“ and the Crisis of Dissent, in: *Origins* 23, 1993, Nr. 45 vom 22. April 1993, 774–777, hier 776; so auch *Thomas J. Reese*, *Im Innern des Vatikan. Politik und Organisation der katholischen Kirche*. Frankfurt am Main 1998, 326 u. 333. Der Fragebogen kann länderspezifische Abweichungen aufweisen. Neuerdings wird allgemeiner die Haltung zur kirchenamtlichen Sexualethik abgefragt.

75 Vgl. den Text mit Kennzeichnung der Unterschiede bei *Heribert Schmitz*, „*Professio Fidei*“ und „*Iusiurandum fidelitatis*“. Glaubensbekenntnis und Treueid. Wiederbelebung des Antimodernisteneides?, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 157, 1988, 353–429, hier 378f., zur Kommentierung *Georg Bier*, *Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983*. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 32.) Würzburg 2001, 263–269.

76 Vgl. c. 392 § 2 CIC. Dabei soll er die gerechte Freiheit für die weitere Erforschung der Wahrheiten anerkennen. Wann eine Freiheit noch gerecht ist, ergibt sich aus den Bestimmungen über den Lehrgehorsam.

77 Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre*, Instruktion „*Il Concilio*“ vom 30. März 1992, in: *Communicat* 24, 1992, 19–27 sowie *Lüdecke*, *Grundnormen*, 497–530. Die universalkirchliche Autorität hatte an dem amerikanischen Moraltheologen *Charles Curran* gezeigt, wie c. 752 und sein Strafschutz c. 1371 § 2 CIC anzuwenden sind, vgl. *Charles Curran*, *Faithful Dissent*. London 1987; *James H. Provost*, *Canon 752 and the Assent of Faith*, in: *Jurist* 46, 1996, 658–660; *James F. Keenan*, *Compelling Assent: Magisterium, Conscience and Oaths*, in: *Irish Theological Quarterly* 57, 1991, 209–227.

78 Vgl. dazu *Bier*, *Rechtsstellung*, 292–298.

Sexualmoral wie eine Monstranz vor sich hertragen. Der Unterleib wird zum Allerhöchsten.“⁷⁹

Auf der doktrinellen Ebene nutzte Papst Johannes Paul II. seine primatiale Deutungshoheit über das Konzil, um die dort eigenständig wertgeschätzte eheliche Liebe als Zeugungsoffenheit zu fixieren und damit auf die Fortpflanzung zu refinalisieren.⁸⁰ Immer deutlicher ließ der Papst einen erhöhten Geltungsrang der Lehre der Enzyklika erkennen. Er stellte sie in den Zusammenhang mit der Offenbarung und so mit jenem Bereich, der Gegenstand auch unfehlbaren Lehrens sein kann. Die Lehre von „*Humanae vitae*“ sei nicht von Menschen erfunden. Gott habe sie in die Natur der menschlichen Person eingeschrieben und in der Offenbarung bekräftigt. Sie zur Diskussion zu stellen, bedeute, Gott den Gehorsam unseres Verstandes zu verweigern. Die ausnahmslose Verwerflichkeit der Empfängnisverhütung werde von Tradition und Lehramt konstant gelehrt und dürfe unter Theologen nicht diskutiert werden. Es gehe um einen zentralen Punkt der Lehre über Gott und den Menschen. Mit ihr würde die Heiligkeit Gottes selbst abgelehnt. Wer sich dagegen auf das Gewissen berufe, lehne die kirchliche Lehre über Gewissen und Lehramt ab.⁸¹ Es handle sich um ein „Gesetz Gottes“. Wer sich ihm widersetzt,

79 *Christiane Florin*, *Herbstmärchen und Schauergeschichten – 1968*, in: *Sebastian Holzbrecher u. a. (Hrsg.), Revolte in der Kirche? Das Jahr 1968 und seine Folgen*. Freiburg i. Br. 2018, 39–52, hier 50.

80 Vgl. *Lüdecke*, *Königstein*, 399–401. *Klaus Lüdicke*, *Eine Wiedergeburt der Ehe zwecke?* in: *Theologische Revue* 92, 1996, 449–460, hier 459 zeigt – und kritisiert –, wie aus der untrennbaren Verbindung von unitiver und prokreativer Dimension des Geschlechtsaktes die (vermeintlich überholte) Ehe zwecklehre mit dem Fortpflanzungsprimat unter Berufung auf das Konzil wiedererstanden ist. *Stephan Goertz*, *Moralische Wahrheit und biologische Gesetze*. Wie die Enzyklika *Humanae vitae* die Rezeption ihrer Ehemoral verhindert hat, in: *Hilpert/Müller (Hrsg.), Humanae vitae*, 38–60, hier 58 markiert den argumentativ nicht parierbaren definitiven Zugang treffend: „Eheliche Liebe ist Liebe in Einklang mit den biologischen Gesetzen – oder sie ist keine Liebe. Vernünftige Gründe aus dem Raum der Erfahrung und der Erfahrungswissenschaften, die für die Benutzung von Antikonzeptiva sprechen, kann es nicht geben, weil der Plan Gottes für die Eheleute dies nicht vorsieht, wie die Kirche weiß und jedes richtig gebildete Gewissen erkennen kann.“

81 Vgl. *Papst Johannes Paul II.*, *Ansprache vom 12. November 1988*, in: *Acta Apostolicae Sedis* 81, 1989, 1206–1211, hier 1208 Nr. 4. Der Internationale Kongress, auf dem der Papst sprach, ist dokumentiert vom Päpstlichen Institut Johannes Paul II. zum Studium von Ehe und Familie der Lateran-Universität und vom Akademischen

führe das moralische Gewissen der Eheleute in die Irre.⁸² Die Lehre gehöre zum „dauernden Erbe“ der Kirche.⁸³ Schließlich ließ Papst Johannes Paul II. sie 1997, wenngleich noch nicht für alle Gläubigen offenkundig, unter die unfehlbaren Lehren zählen⁸⁴, um dies wenig später auch selbst zu tun.⁸⁵

Der lange primatale Atem zahlte sich erneut aus: Für die Bischofs-synode von 1980 wird die deutsche Delegation nicht unter denen genannt,

Zentrum Santa Croce (Hrsg.), „Humanae Vitae“: 20 anni dopo. Atti del II Congresso Internazionale di Teologia Morale (Roma, 9–12 novembre 1988). Milano 1989. Auf ihm sah *Lino Ciccone*, Interpretazione e approfondimento della „Humanae vitae“ nel magistero seguente (Pontificio ed episcopale), in: ebd., 130–182, hier 139–181 überwiegend eine Bestätigung von „Humanae vitae“ durch den weltweiten Episkopat. Die pastoralen Weisungen der ostdeutschen Bischöfe gelten als vorbildlich, weil sie die Doktrin nicht nur korrekt darlegen, sondern zukunftsweisend vertiefen. Die auf die Pastoral konzentrierten unklaren Äußerungen weniger Bischofskonferenzen, wie der westdeutschen, habe das nachfolgende päpstliche Lehramt bereits ins rechte Licht rücken können. *Fernando Ocariz*, La competenza del magistero della Chiesa „in moribus“, in: ebd., 125–138 vertrat die These, die Unfehlbarkeit der Kirche reiche genauso weit wie ihr authentisches Lehramt als solches. Nicht nur offenbarungsnah natürliche Moralnormen, sondern alle könnten unfehlbar verkündet werden. So sieht er die päpstliche Lehre weithin in das Lehramt des Bischofskollegiums aufgenommen. Damit geht er über die authentischen Lehren der beiden vatikanischen Konzilien hinaus, vgl. *Lüdecke*, Grundnormen, 256–262.

82 Vgl. *Papst Johannes Paul II.*, Ansprache vom 5. Juni 1987, in: Der Apostolische Stuhl 1987. Vatikanstadt 1988, 1507–1509, hier 1508.

83 Vgl. *ders.*, Ansprache vom 14. März 1988 (4. Int. Kongress für Familie in Afrika und Europa), in: Acta Apostolicae Sedis 80, 1988, 1323–1325, hier 1323 Nr. 2. Bereits in seiner Ansprache vom 17. Juli 1984 hatte der Papst festgestellt: Die Norm von „Humanae vitae“ finde sich nicht wörtlich in der Heiligen Schrift, wohl aber in der Tradition. Diese sei immer wieder vom Lehramt vorgelegt worden. Daraus folge, dass die Norm zu dem Ensemble der geoffenbarten Wahrheiten gehöre. Sie gehöre nicht nur zur natürlichen Moral, sondern zur moralischen Ordnung, wie Gott sie geoffenbart hat, vgl. *Jean-Paul II.*, L'amour humain dans le plan divin. De la bible à Humanae Vitae. Montreal/Paris, 42f.

84 Vgl. *Päpstlicher Rat für die Familie*, Vademekum für die Beichtväter in einigen Fragen der Moral, in: Osservatore Romano (D) 27, 1997, Nr. 11 vom 14. März 1997, 9–14, hier 10 Nr. 2 Abs. 4. Für die darin weiter lebendige materielle moralische Kasuistik vgl. *Jospeh M. Arias*, Basil Cole, The Vademecum and Cooperation in Condomistic Intercourse, in: The Nationale Catholic Bioethics Quarterly 11, 2011, 301–328.

85 Vgl. *Papst Johannes Paul II.*, Ansprache vom 17. März 1997, in: Acta Apostolicae Sedis 89, 1997, 575–578, hier 576f. Nr. 3 u. 5.

die ein Überdenken von „Humanae vitae“ angeregt haben.⁸⁶ Bezüglich der kritischen Äußerungen des Mainzer Weihbischofs Reuß habe die Deutsche Bischofskonferenz erklärt, diese seien nur als „Äußerungen einer Privatperson“ zu werten.⁸⁷ Von der Pressekonferenz zum Abschluss der Vollversammlung der Bischofskonferenz von 1985 wird die Äußerung ihres damaligen Vorsitzenden Kardinal Höffner berichtet, die „Königsteiner Erklärung“ habe ihre faktische Gültigkeit verloren. Nur die „Natürliche Familienplanung“ sei erlaubt. Für Katholiken würden die Aussagen des Lehramtes gelten, die sich in dieser Frage immer mehr zu „einer dogmatischen Entscheidung“ zuspitzten.⁸⁸ 1988 verleugneten die Österreichischen Bischöfe ihre frühere Distanz zu „Humanae vitae“.⁸⁹ 1994 wurde der Moralband des Erwachsenenkatechismus der Deutschen Bischofskonferenz von der römischen Kleruskongregation approbiert. Unter ihrer Aufsicht durften dort nur jene Passagen der „Königsteiner Erklärung“ eingehen, die eindeutig lehrkonform waren. Die Bischöfe bestritten in einer rückwirkenden Selbstausslegung jede Abweichungsintention, andere Auslegungen seien bedauerliche Missverständnisse.⁹⁰

86 Es handelte sich um Kardinal Josef Höffner, Erzbischof Oskar Saier und Weihbischof Große aus Essen, vgl. *Jan Grootaers*, An Exposition of the Events of the Synod, in: *ders./Joseph A. Selling*, The 1980 Synod of Bishops „On the role of the family“. An Exposition of the Event and an Analysis of Its Texts. (Bibliotheca Ephemeridum Theologicarum Lovaniensium, Bd. 64.) Leuven 1983, 23–175, hier 108 Anm. 56. Im Anschluss an die Bischofssynode initiierte Kardinal Höffner in zehn Städten Kurse in „Natürlicher Familienplanung“, vgl. so *Norbert Martin/Renate Martin*, Dissemination of the Pope's Catechesis: Its Publication, Reception and Problems, in: Päpstlicher Rat für die Familie (Hrsg.), Marriage and Family. Experiencing the Church's Teaching in Married Life. San Francisco 1989, 113–119, hier 116.

87 Vgl. *Johannes Reiter*, Sexualität in einer sich wandelnden Zeit: Die Positionen von Josef Maria Reuß zu Geschlechtlichkeit und Familienplanung, in: Peter Reifenberg/Annette Wiesheu (Hrsg.), Weihbischof Josef Maria Reuß (1906–1985) zum 100. Geburtstag. (Neues Jahrbuch für das Bistum Mainz.) Mainz 2007, 141–158, hier 155.

88 Zitiert nach *Jürgen Hoeren*, Ein hartes Nein zur Pille, in: Rheinischer Merkur 40, 1985, Nr. 41 vom 5. Oktober 1985, 24.

89 Vgl. *Ebner/Mesner*, Disobedience, 145.

90 Vgl. *Karl Kardinal Lehmann*, Verantwortete Elternschaft zwischen Gewissenskonflikt, pastoraler Verantwortung und lehramtlichen Aussagen – Versuch einer Standortbestimmung 25 Jahre nach der „Königsteiner Erklärung“ der Deutschen Bischofskonferenz, in: *ders.*, Zuversicht aus dem Glauben. Die Grundsatzreferate mit den Predigten der Eröffnungsgottesdienste. Freiburg i. Br./Basel/Wien 2006,

V. Anthropologie

1. Geistliche Freiheit

Papst Johannes Paul II. und Papst Benedikt XVI. gingen aber noch weiter: Mit „*Humanae vitae*“ gehe es nicht um eine bloße Methode, sondern um das richtige Menschen-, Geschlechter- und Freiheitsverständnis. Eine empfängnisfeindliche Mentalität und die Ablehnung der kirchlichen Sexualmoral wurzelten in einem zersetzten Freiheitsbegriff. Freiheit werde als autonome Kraft der Selbstbehauptung missverstanden. Stattdessen befähige sie zur Planerfüllung im Sinne Gottes. Dabei ist das „Wozu“ der Freiheit nichts anderes als die lehramtlich verbindlich verkündete Wahrheit.⁹¹ Freiheit auf römisch-katholisch bedeutet nicht autonome Selbstverwirklichung in gewollter Freiheit, sondern geistliche Freiheit als gesollte. Sie erfüllt sich im Gehorsam. Entsprechend ist das katholische Gewissen keine autonome Instanz, sondern eine in rechter Weise, das heißt ekklesionom zu bildende.⁹² Strafbewehrte Gehorsamspflichten helfen den Gläubigen, ihre sittliche Pflicht zur rechten Gewissensbildung am Lehramt zu erfüllen.⁹³

175–200, hier 190f. sowie hierzu schon Lüdecke, Königstein, 388f. u. 409f. Für weitere Beispiele für die dort angewandte Methode, Divergenzen zur universalkirchlichen Lehrvorgabe zu kaschieren, statt sie zu benennen, vgl. *Alfons Riedl*, Die Sexualethik der neuen Katechismen. Analytische Darstellung und kritische Würdigung, in: Alberto Bondolfi/Hans Jürgen Münk (Hrsg.), *Theologische Ethik heute. Antworten für eine humane Zukunft*. F Schr Hans Halter. Zürich 1999, 299–321, hier 310–321.

91 Für den Zusammenhang von Wahrheit und Freiheit vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre*, Instruktion „*Donum Veritatis*“ sowie *dies.*, Nota doctrinalis vom 24. Februar 2002 zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben, in: *Acta Apostolicae Sedis* 96, 2004, 359–370, hier 368f. Nr. 7 unter Berufung auf Papst Johannes Paul II.: „Zugleich lehrt die Kirche, dass es ohne die Wahrheit keine wahre Freiheit gibt. ‚Wahrheit und Freiheit verbinden sich entweder miteinander oder sie gehen gemeinsam elend zugrunde.‘“ (Deutsch: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hrsg.], *Kongregation für die Glaubenslehre: Lehrmäßige Note zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben*, 24. Februar 2002. [Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Bd. 158.] Bonn 2002, 17f.).

92 Vgl. *Norbert Lüdecke*, Gläubigkeit und Recht und Freiheit. Kanonistische Thesen zum Pontifikat Johannes Paul II. in ökumenischer Absicht, in: Wolfgang Bock (Hrsg.), *Gläubigkeit und Recht und Freiheit. Ökumenische Perspektiven des katholischen Kirchenrechts*. Göttingen 2006, 25–52, hier 48–50.

93 Vgl. *Georg Bier*, Verbindlichkeit, in: Axel Freiherr von Campenhausen/Ilona Riedel-Spangenberg/Reinhold Sebott (Hrsg.), *Lexikon für Kirchen- und*

2. Heteronormativität

Das zeugungsoffene Design des Geschlechtsaktes ist sodann zentral für die kirchenamtliche binäre Geschlechteranthropologie.⁹⁴ Unter dem Einfluss der ihm bis zu seinem Tod nahe stehenden polnischen Ärztin Wanda Poltawska⁹⁵ formte Papst Johannes Paul II. aus dem Arsenal eines zeitbedingten medizinischen Diskurses über Sexualität und Geschlechterdifferenz⁹⁶ sowie ähnlichen Spekulationen Hans Urs von Balthasars⁹⁷ eine Sexualtheologie⁹⁸, die der vergleichenden Anatomie der Körper geschlechtertypische Eigenschaften und entsprechende soziale Rollen entnimmt. Die Bedeutung von Männlichkeit und Weiblichkeit ergebe sich aus dem ehelichen Geschlechtsakt. Seine fundamentale Struktur zeige, wie die Sprache des Körpers angemessen zu lesen und zu entdecken ist. Ohne die Genitalien direkt beim Namen zu nennen, impliziert diese Körpersprache: Im Sexuellen geht die Initiative immer vom Mann aus, während die Frau die Empfangende ist. Die Frau gibt zunächst dem Mann Raum in ihrem Körper, dann dem Kind. Und wie der Penis in die Vagina, so dringt der Samen in die Eizelle ein. Das sei keine Reduzierung auf das Sexuelle. Vielmehr zeige sich darin die

Staatskirchenrecht. Bd. 3. Paderborn 2004, 749f.

94 Vgl. *Bernhard Sven Anuth*, Gottes Plan für Frau und Mann. Beobachtungen zur lehramtlichen Geschlechteranthropologie, in: Margit Eckholt (Hrsg.), *Gender studieren. Lernprozess für Theologie und Kirche*. Ostfildern 2017, 171–188.

95 Vgl. dazu *Michael J. Barberi/Joseph Selling*, Die Entstehung von *Humanae Vitae* und die Sackgasse der katholischen Fundamentalismen, in: Ulrich Ruh/Myriam Wijlens (Hrsg.), *Zerreißprobe Ehe. Das Ringen der katholischen Kirche um die Familie*. Freiburg i. Br. 2015, 79–117, hier 81 u. 84–89.

96 Vgl. *Eder*, Kultur, 130–149.

97 Vgl. *Tina Beattie*, *New Catholic Feminism. Theology and Theory*. London/New York 2006, 89–183; *Stephanie Knauss*, Contradictions or Openings? Musings on Hans Urs von Balthasar's Theology of Sexual Difference, in: Saskia Wendel/ Aurica Nutt (Hrsg.), *Reading the Body of Christ. Eine geschlechtertheologische Relecture*. Paderborn 2016, 131–145; immer noch grundlegend wichtig: *Rudolf Zwank*, *Geschlechteranthropologie in theologischer Perspektive?, Zur Phänomenologie des Geschlechtlichen in Hans Urs von Balthasars „Theodramatik“*. (Regensburger Studien zur Theologie, Bd. 50.) Frankfurt a. M. u. a. 1996.

98 Vgl. *Papst Johannes Paul II.*, Die menschliche Liebe im göttlichen Heilsplan. Eine Theologie des Leibes, hrsg. von Norbert u. Renate Martin, 2. Aufl. Kißlegg 2008 [1985]; *Christopher West*, *Theologie des Leibes für Anfänger. Einführung in die sexuelle Revolution von Papst Johannes Paul II.* 5. Aufl. Kißlegg 2017.

geschlechtlich geprägte Persönlichkeit des Menschen – männliche Aktivität, weibliche Rezeptivität.⁹⁹

Eine so verstandene, von den Ergebnissen moderner Sexualwissenschaft absehende und manchen subjektiv erscheinende¹⁰⁰ Komplementaritätsdeutung der Körper stellt sicher, dass die Folgen vorschriftsmäßiger Sexualität (Schwangerschaft und Erziehung und damit mindestens vorübergehende Beschränkung auf den häuslichen Bereich) im wahrsten Sinne des Wortes von Frauen auszutragen bleiben. Sexuelle Selbstbestimmung ist damit unvereinbar. Ja, ein Diaphragma zu benutzen, kann in dieser Sicht bedeuten, die Frau verschließe sich ihrem Mann. Sie akzeptiere seine Zuneigung, aber nicht sein Wesen, gewähre ihm Einlass, gestatte ihm aber nicht, ihr Herr und Meister zu sein. Jede Form weiblicher Sterilisierung beraube den Samen des Mannes seiner Macht über den Körper der Frau. Sie akzeptiere seine Führerschaft dann nur in Unterordnung unter ihren eigenen Willen.¹⁰¹

In dieser Phänomenologie des Koitus und der Schwangerschaft mit ihrer einzigartigen Verbindung von Frau und werdendem Leben kommt in amtlicher Sicht das gottgewollte ontologische Prägeprinzip der Frau zum Ausdruck: die besondere Befähigung zum „Dasein für andere“, vor allem für die Familie.¹⁰² Die Frau ist in ihrer Rollenwahl doppelt be-

99 Vgl. *Katie M. Grimes*, *Theology of Whose Body? Sexual Complementarity, Intersex Conditions, and La Virgen de Guadalupe*, in: *Journal of Feminist Studies in Religion* 32, 2016, 75–93, hier 77–81. Vgl. für diese klerikale Sexuallogik: *Karol Wojtyła*, *Liebe und Verantwortung. Eine ethische Studie*. München 1979.

100 Vgl. ebd., 81.

101 Vgl. *Paul M. Quay*, *Contraception and Conjugal Love*, in: *Theological Studies* 22, 1961, 18–40, hier 35.

102 Vgl. zum Folgenden mit ausführlichen Belegen *Norbert Lüdecke*, *Mehr Geschlecht als Recht? Zur Stellung der Frau nach Lehre und Recht der römisch-katholischen Kirche*, in: *Sigrid Eder/Irmtraud Fischer* (Hrsg.): „[...] männlich und weiblich schuf er sie [...]“ (Gen 1,27). Zur Brisanz der Geschlechterfrage in Religion und Gesellschaft. (Theologie im kulturellen Dialog, Bd. 16.) Innsbruck 2009, 183–216, hier 196–216. Als exemplarische pastorale Konkretisierung vgl. *Über die Rolle der Frau als „Innendekorateurin“ der Familie*. Impuls zur Aktion „Nazaret-Gebet“ 2007 der Wiener Berufungspastoral, 23. Mai 2007: „Die Mutter prägt dann – wie die Psychologie festgestellt hat – besonders in den ersten drei Lebensjahren entscheidend den Charakter des Kindes. [...] Selbstverständlich kann das der Mann bis zu einem gewissen Grad auch lernen, aber er besitzt die Gaben Einfühlsamkeit, Intuition, Geduld, Sprachfähigkeit eben nicht in natürlicher Weise wie die Frau. Deshalb sollte eine Mutter wenigstens in der ersten Zeit ganz daheim sein. Ein Kind lernt

schränkt: zeitlich auf die Phase nach der größten Bedürftigkeit kleiner Kinder und sachlich durch die Priorität der Familienobsorge. Insofern die Regulierung der Gesellschaft aber im öffentlichen und nicht im privaten Bereich erfolgt, kann dies eine faktische Vorrangstellung des Mannes bedeuten. Und das ist in lehramtlicher Sicht gut so, denn: Gemäß Eph 3,15 mache der Mann auch die Vaterschaft Gottes auf Erden sichtbar und vollziehe sie nach. Dass Gott die Frau aus dem Mann geschaffen habe, weise auf eine besondere Verantwortlichkeit des Mannes für das Gleichgewicht der ehelichen Gemeinschaft hin. Auf der Basis eines solchen subtilisierten Männerprimats lässt sich nach wie vor theologisch ein Letztentscheidungsrecht des Mannes als notwendig vertreten, wenn Ehepartner sich nicht einigen können.¹⁰³

Aus dieser genitalsichtig entwickelten heteronormativen Anthropologie folgt schließlich zwingend die Eheunfähigkeit aller homo-, trans- und intersexuellen Menschen – in kirchlicher Sicht übrigens keine Diskriminierung.¹⁰⁴ Denn ob und wer diskriminiert wird oder eben nicht, bestimmt das Lehramt nach eigenen Maßstäben (c. 747 § 2 CIC). Es hält an der von ihm verbindlich interpretierten natur- und offenbarungsrechtlich binären, an das biologische Geschlecht rückgebundenen Geschlechterordnung und der mit ihr begründeten allein sittlichen heterosexuellen, prokreativen ehelichen Liebe fest. Darin nicht einpassbare Geschlechtsidentitäten und sexuelle Orientierungen vermag es nicht als gleichrangige Varianten der Schöpfung zu sehen, sondern nur als Abweichungen und deren Rechtfertigung als irrite und gefährliche

gehen an der Hand der Mutter, die ersten Worte aus dem Mund der Mutter. Schön ausgedrückt ist dies in dem Wort: ‚Muttersprache‘. Ihr ganzes Wesen ist auf die Berufung zur Mutterschaft hin angelegt. Sie wird nicht nur leiblich, sondern auch seelisch Mutter. [...] Wie der Mann der Baumeister der äußeren Dinge ist, so ist die Frau die Baumeisterin der Familie als Ganzes, sie gestaltet die Seele der Kinder. Diese mütterliche Art der Beseelung aller Dinge ist für eine Gesellschaft lebensnotwendig. Man könnte sagen: Der Mann ist der ‚Architekt‘ der Familie, die Frau die ‚Innendekorateurin‘“ (<https://de.zenit.org/articles/uber-die-rolle-der-frau-als-innendekorateurin-der-familie/>; 28. Oktober 2020).

103 Vgl. u. a. *Germain Grisez*, *The Way of the Lord Jesus. Living a Christian Life*. Vol. 2. Quincy/Illinois 1993, 614–632.

104 Vgl. *Norbert Lüdecke*, *Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse*, in: *Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz* (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. 3. vollständig neu bearb. Aufl. Regensburg 2015, 1282–1314, hier 1286–1290.

Denkströmungen. Weltweiten Bestrebungen, den Schutz sexueller Minderheiten vor Gewalt und Verfolgung menschenrechtlich zu begründen und auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und auf Ehe und Familie als ein Grundrecht für alle Menschen zu reklamieren, tritt sie in Kollusion mit islamischen Staaten konsequent entgegen¹⁰⁵ und nimmt dafür auch die Gläubigen, insbesondere katholische Politiker, in die Gewissens- und Rechtspflicht (c. 227 CIC).¹⁰⁶

3. Vernunft durch Wahrheit

Auch für Papst Benedikt XVI. war klar: Die Wahrheit von gestern bleibt auch heute bestehen, „*Humanae vitae*“ ändert sich nicht.¹⁰⁷ Und das gilt als vernunftgemäß, denn der christliche Gott ist als Logos Wort und Vernunft zugleich.¹⁰⁸ Diese gründet im Wort Gottes, also der Wahrheit, die dem kirchlichen Lehramt zur Bewahrung und verbindlichen Auslegung anvertraut ist: Vernunft unter lehramtlicher Aufsicht. Insoweit es dem Lehramt zusteht, über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen (c. 747 § 2 CIC), kann es der neuzeitlich verkürzten Rationalität helfen, die ursprüngliche „Weite der Vernunft“ wiederzugewinnen¹⁰⁹, das heißt „mehr

105 Vgl. *Stephan Goertz*, Streitfall Diskriminierung. Die Kirche und die neue Politik der Menschenrechte, in: *Herder-Korrespondenz* 67, 2013, 78–83.

106 Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre*, Nota doctrinalis vom 24. Februar 2003, 366–368, hier 367 Nr. 6: „Es wäre ein Irrtum, die richtige Autonomie, die sich die Katholiken in der Politik zu eigen machen müssen, mit der Forderung nach einem Prinzip zu verwechseln, das von der Moral- und Soziallehre der Kirche absieht.“ (Deutsch: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hrsg.], *Kongregation für die Glaubenslehre*, Note, 15). Zum grundsätzlichen Anspruch des kirchlichen Lehramts vgl. *Bernhard Sven Anuth*, Das Recht katholischer Laien auf Anerkennung ihrer bürgerlichen Freiheiten (c. 227 CIC / c. 402 CCEO). (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 39.) Würzburg 2016.

107 Vgl. *Papst Benedikt XVI.*, Ansprache vom 10. Mai 2008, in: *Osservatore Romano* (D) 168, 2008, Nr. 110 vom 11. Mai 2008, 1.

108 Vgl. *ders.*, Ansprache vom 12. September 2006, in: *ders. u. a.* (Hrsg.), *Gott, rette die Vernunft! Die Regensburger Vorlesung des Papstes in der philosophischen Diskussion*. Augsburg 2008, 11–30, hier 17.

109 Ebd., 30.

alle selbst zu sein“.¹¹⁰ Wirklich bei sich ist die Vernunft in lehramtlicher Sicht nur, wenn sie der kirchlichen Lehre entspricht.¹¹¹

VI. Anthro-ekklesiologische Symbiose

Amtliche Ekklesiologie und Anthropologie stützen sich symbiotisch. In der ständehierarchisch organisierten katholischen Kirche bildet sich die Geschlechteranthropologie rechtlich in einer Geschlechterhierarchie ab. Die für die Identität der Kirche entscheidenden Funktionen des Lehramts und der Gesetzgebung sind Männern vorbehalten. Männer sind so je nach Stand Führende oder Folgsame, Frauen dagegen immer und ausschließlich Laien und damit Folgsame. Aus ihrer gleichen Personwürde folgt anders als im menschenrechtlichen Kontext keine Gleichberechtigung – eine Position, die übrigens auf islamischer Grundlage auch der türkische Präsident Erdogan vertritt.¹¹² Frauen sind kirchenrechtlich Minderlaien und müssen dies in amtlicher Sicht auch bleiben.¹¹³ Insoweit Gottes Plan kirchenamtlich entdeckt und ausgelegt wird, entstammt die Anthropologie der Kirche, näherhin dem männlich besetzten Lehramt. Insoweit diese Anthropologie die Verteilung der männlichen und weiblichen Rollen in der Kirche zu begründen und zu plausibilisieren sucht, wird die katholische stände- und geschlechterhierarchische Kirche von ihrer Anthropologie gestärkt.

All das schien schon 1966 in der Schlussphase der päpstlichen Geheimberatung in Frage gestellt. Was daraus bekannt geworden ist, liest sich wie die Laborversion der nachkonziliar immer wieder und auch derzeit neu aufgelegten theologischen Großdebatte: Wie weit reicht die Zuständigkeit des Lehramts für das Naturrecht? Kann das Lehramt bindend

110 *Ders.*, Der Weg zu einer Ordnung der Freiheit. Vorlesung für die Universität „La Sapienza“, Rom, 17. Januar 2008, in: *ders.*, *Freiheit und Glaube*. Augsburg 2009, 126–138, hier 136.

111 Zur Kritik einer solchen Umdeutung der Vernunft vgl. *Posener*, *Kreuzzug*, 51–71.

112 Vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=jp5a-VdEaac>; 28. Oktober 2020.

113 Vgl. *Norbert Lüdecke/Georg Bier*, Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung. Stuttgart 2012, 57–75 sowie *Freckenhorster Kreis*, Erklärung zur Missbrauchs-Studie, in: *Imprimatur* 51, 2018, 255: Erster Ausdruck des Klerikalismus sei der Umgang mit den Frauen in der Kirche. „Wenn man es aus der Sicht des Kirchenrechtes sieht, sind sie ‚Minder-Laien‘“.

nur moralische Prinzipien oder auch Einzelnormen vorlegen?¹¹⁴ Ist die Unfehlbarkeit nicht beschränkt auf die Offenbarung? Gibt es überhaupt geoffenbarte sittliche Normen? Sind Ärzte und andere Nichttheologen kompetent, um bei moralischen Fragen mitzureden?¹¹⁵ Ist nicht die gelebte Glaubensüberzeugung der Eheleute das Entscheidende, so dass sie sagen können: „Wir sind Kirche“?¹¹⁶ Sind sie nicht die Stimme des *sensus fidei*?¹¹⁷

Allerdings: Auch in der Kommission führte das Gruppenerlebnis, also der respektvolle und offene Umgang und Austausch zwischen Klerikern und Laien, zu Enttäuschungen vorprogrammierenden Missverständnissen über den eigenen Status: Stil und Umgang können den ontologischen Graben zwischen Klerikern und Laien und den jurisdiktionellen zum Lehramt nicht überbrücken. Auch an runden Tischen mutieren Hirten nicht zu Schafen. Und so bestätigte „*Humanae vitae*“ gegen den Rat der Kommission: Nicht wissenschaftliche Sachkompetenz und gelebte Glaubensüberzeugungen von Eheleuten sind in moralischen Fragen entscheidend, sondern allein die lehramtliche Autorität. Nicht die Doktrin hat sich dem Leben anzupassen, sondern das Leben ist durch kirchliche Menschenführung in jene rückzupassen.

„*Humanae vitae*“ ist mehr als die Materialisation zu dreiundzwanzig Foliantenseiten in der allein verbindlichen kirchlichen Amtssprache Latein. Die Enzyklika ist auch mehr als die transkulturelle Bestimmung der einzig richtigen, weil gottgewollten Art, geschlechtlich zu verkehren. Sie führt insbesondere vor: Es ging und geht nicht um Argumentation,

¹¹⁴ Vgl. *Kaiser*, Encyclical, 218f.

¹¹⁵ So John Cuthbert Ford, als sich ein Wandel der Mehrheitsverhältnisse zugunsten einer Lehränderung abzeichnete, vgl. ebd., 161.

¹¹⁶ So die Überlegung Patricia („Patty“) Crowleys (1913–2005), die mit ihrem Mann die Christliche Familienbewegung in den USA gegründet hatte und leitete. Beide waren als Ehepaar in die Kommission geladen, vgl. ebd., 118. Sie brachten die Ergebnisse einer eigenen Umfrage in ihrem Verband zur Zeitwahlmethode ein. Sie belegten die enormen Schwierigkeiten engagierter katholischer Eltern, auch in Sachen Verhütung katholisch zu bleiben, vgl. *Robert McGlory*, Turning Point. The Inside Story of the Papal Birth Control Commission, and How *Humanae Vitae* Changed the Life of Patty Crowley and the Future of the Church. New York 1995, 72–74. Sie bestätigten die exemplarischen Erfahrungsberichte, die Michael Novak in den USA veröffentlichte, vgl. deutsch als Eheliche Praxis – Kirchliche Lehre. Erfahrungsberichte. Mainz 1966.

¹¹⁷ Vgl. *McGlory*, Turning Point, 105.

sondern um Dezision oder mit Stephan Goertz um „religiöse Setzung“.¹¹⁸ Und mit diesem Zugriff wird der richtige Ehebegriff ebenso gesichert wie die Identität der Geschlechter und deren damit vorgegebene Rollen. Es wird *in actu* die hierarchische Struktur der Kirche sichtbar, wird bestätigt, wie die Päpste Gottes Heilsplan vermitteln und dabei der Einsicht der Menschen zuvorkommen können. Es scheint die ständische Struktur der Kirche samt ihrem Gehorsam fordernden Lehramt auf, das die Gewissen in menschlichen Dingen jedweder Art verbindlich bildet und erzieht und die Gläubigen um ihres Seelenheils willen rechtlich umhegt, damit sie durch ihren Gehorsam gegenüber der vorgelegten Wahrheit frei und wahrhaft vernünftig werden.

VII. Institution vor Person

Hier zeigt sich der fatale Zusammenhang mit dem Missbrauchsskandal: In beiden Fällen geht es um den Vorrang der Institution vor der Person. Als damals die Argumente nicht mehr reichten, mussten Drohungen wirken: Was wäre mit den kirchlichen Autoritäten, würde eingestanden, die Anglikaner hätten in Sachen Verhütung schon 1930 Recht gehabt? Was wäre mit all den Menschen, die um dieser Lehre willen von der katholischen Kirche in die Hölle geschickt wurden¹¹⁹ – wobei man voraussetzte, Gott hätte solche Anordnung befolgt.¹²⁰ In eben dieser Haltung wurden jahrzehntelang Klerikerverbrechen an Kindern vertuscht. Der Erzbischof von Sydney, Anthony Fisher, begründete dies im Rahmen der Missbrauchsuntersuchung der Royal Commission in Australien unter anderem mit einem Mangel an Empathie mit den Opfern aufgrund eines Selbstschutzautomatismus der Institution. Niemand sollte schlecht von Klerikern denken. Und deshalb habe man über das, was ins Auge stach, hinweggesehen, um den Ruf der Institution zu schützen.¹²¹ Die Institution, konkreter die sie repräsentierenden, durch die Weihe

¹¹⁸ *Goertz*, Wahrheit, 42.

¹¹⁹ Vgl. *Kaiser*, Encyclical, 187f. u. 193.

¹²⁰ So jedenfalls die Replik des Kommission Mitglieds Patty Crowley auf dieses „Argument“, vgl. *Edward Stouton*, Die reine Wahrheit. Die katholische Kirche auf dem Weg ins dritte Jahrtausend. Mödling 1999, 75.

¹²¹ Vgl. Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse. Final Report. Vol. 16. Book 2. Religious Institutions 2017, 235 (<https://www.royalcommission.gov.au>).

ontologisch veränderten Männer, schützten und schützen offenbar zumindest zum Teil bis heute noch immer sich und ihre Positionsmacht. Entsprechend legten die deutschen Bischöfe die Rahmenbedingungen der von ihnen beauftragten Missbrauchsstudie so fest, dass alles, was Hierarchen als verantwortliche „Täter hinter den Tätern“¹²² erkennen lassen könnte, beschwiegen werden muss.¹²³

VIII. Papst Franziskus?

Aber was ist mit Papst Franziskus? Gibt er nicht Anlass zu Reformhoffnungen?¹²⁴ Spricht er nicht kaum von „*Humanae vitae*“¹²⁵ und wenn, dann nicht als Norm, sondern als Angebot, zu dem ermutigt werden soll?¹²⁶ Betont er nicht das Gewissen?¹²⁷ Und ist beim Lehramt nicht genauso wichtig, was es nicht sagt?¹²⁸ Hat er nicht den Zutritt wieder-verheirateter Geschiedener ohne Enthaltensamkeitsvorsatz ermöglicht und damit die verbindliche Lehre über die schwere Sündhaftigkeit jedes

childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/final_report_-_volume_16_religious_institutions_book_2.pdf; 21. Dezember 2018).

122 So die Bezeichnung der verantwortlichen Oberen im anonymen Brief eines Opfers des Bonner Aloisiuskollegs aus der Klinik nach einem Suizidversuch, vgl. 4. 10 2013 Brief aus der Klinik, in: Ebba Hagenberg-Miliu (Hrsg.), *Unheiliger Berg. Das Bonner Aloisiuskolleg der Jesuiten und die Aufarbeitung des Missbrauchsskandals*. Stuttgart 2014, 136f., hier 136.

123 Vgl. den Projektbericht der MHG-Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 24. September 2018.

124 Vgl. etwa *Paul M. Zulehner/Tomás Halík* (Hrsg.), *Rückenwind für den Papst. Warum wir Pro Pope Francis sind*. Darmstadt 2018.

125 Vgl. *Stephan Ernst*, *Die Enzyklika Humanae vitae – Rezeption, Weiterentwicklung und Kritik. Zentrale Argumente und die Frage ihrer Tragfähigkeit*, in: Hilpert/Müller (Hrsg.), *Humanae vitae*, 105–126, hier 123.

126 Vgl. *Goertz*, *Wahrheit*, 59 Fn. 48; *Hilpert*, *Humanae vitae*, 214.

127 Vgl. *Jochen Sautermeister*, *Doktrinell oder pastoral: ein Widerspruch?*, in: Hilpert/Müller (Hrsg.), *Humanae vitae*, 307–323, hier 318. Vgl. eine Zusammenstellung relevanter Stellen bei *Martin M. Lintner*, *Von Humanae Vitae bis Amoris laetitia. Die Geschichte einer umstrittenen Lehre*. Innsbruck/Wien 2018, 93–106.

128 Vgl. *Eberhard Schockenhoff*, *Ratlos vor der Herausforderung des Bevölkerungswachstums? Humanae vitae und die Entwicklung der Weltbevölkerung*, in: Hilpert/Müller (Hrsg.), *Humanae vitae*, 289–306, hier 305.

außerehelichen Geschlechtsverkehrs geändert?¹²⁹ Warum dann nicht auch die Kleinigkeit mit den Kondomen?

Abgesehen davon, dass wohlwollende Vagheit prekär bleibt und zu große Uneindeutigkeit auf lange Sicht Stillstand bedeutet¹³⁰, ist zu sagen:

1. Solche Hoffnung zeigt, wie lebendig die glaubensmonarchische Seele auch zeitgenössischer Katholikinnen und Katholiken noch ist. Man müht sich auch zum goldenen Enzyklika-Jubiläum mit denselben Argumenten ab und bittet den Heiligen Vater im Geiste stets mit in die Runde, er möge „doch zuhören und Ja zu den Reformwünschen sagen oder wenigstens stumm nicken.“ Aber „die Füße stellen katholische Kinder weiterhin unter seinen Tisch“ und „man träumt den Traum, dass Reformwünsche eines Tages amtlich – lehramtlich – genehmigt werden. Man blickt nach oben.“¹³¹ Die Hoffnung auf den guten Papst belegt und bestätigt gut katholisch das papale System.

2. Neuerung, Änderung der Lehre? Amtlich wird das nicht zwingend so gesehen. Es geht entweder um einen barmherzigen, respektvollen Umgang mit den weiterhin klerikal betreuungsbedürftigen Laiengewissen, also um eine pastorale, das heißt hirtliche Ermessensmilde, die das Lehrsystem unangetastet lässt und sogar stärken kann¹³², oder es geht um „organische Entwicklung“ der Lehre – jene Chiffre, die jede Lehrwendung hinter dem Vorzeichen lässt: „Die Kirche hat immer schon ...“. Im Übrigen hat der Präsident des Päpstlichen Institutes Johannes Paul II. vor der Italienischen Bischofskonferenz die Kernnorm der Enzyklika und ihre

129 Vgl. Kardinalstaatssekretär *Pietro Parolin*, Rescriptum „ex audientia SS.mi“, in: *Acta Apostolicae Sedis* 108, 2016, 1074, mit dem Papst Franziskus die entsprechenden Richtlinien der Bischöfe der Pastoralregion Buenos Aires zu Kapitel 8 von „*Amoris laetitia*“ zum Bestandteil seines authentischen Lehramts erklärte.

130 Vgl. *Stephan Goertz/Caroline Witting*, *Wendepunkt für die Moraltheologie: Kontext, Rezeption und Hermeneutik von Amoris laetitia*, in: dies. (Hrsg.), *Amoris laetitia – Wendepunkt für die Moraltheologie? (Katholizismus im Umbruch, Bd. 4.)* Freiburg i. Br. 2016, 9–92, hier 57.

131 *Florin*, *Herbstmärchen*, 46.

132 Entsprechend gab *Peter Steinfels*, *Unity, Growth & Love in the Church* zu bedenken, Barmherzigkeit könne auch eine Versuchung sein, ein Werkzeug der Mächtigen, um ungerechte Gesetze nicht zu ändern und in der Milde die eigene Macht zu demonstrieren (<https://www.commonwealmagazine.org/unity-growth-love-church/>; 28. Oktober 2020). Vgl. außerdem grundsätzlicher *Werner Wolbert*, *Nachdenken über Barmherzigkeit*, in: *Goertz/Witting* (Hrsg.), *Amoris laetitia*, 114–135; *Daniel Bogner*, *Angedeuteter Wandel. Die Ambivalenz von „Gradualität“ in Amoris laetitia*, in: ebd., 201–223.

religiös gesetzte Begründung bekräftigt: Die analog zur Dreifaltigkeit zu verstehende innige Verbindung der unitiven und prokreativen Bedeutung des ehelichen Aktes rechtfertigt es, die natürliche Suspendierung der Fortpflanzung anzuerkennen und beweise zugleich, dass eine künstliche Sterilisierung des ehelichen Aktes nicht zu rechtfertigen sei. Der Vortrag wurde sofort im Organ der Italienischen Bischofskonferenz „Avvenire“ abgedruckt.¹³³ Der von Papst Franziskus mit exklusivem Quellenzugang privilegierte „Humanae vitae-Biograph“ Gilfredo Marengo erklärte, die Enzyklika habe kein Update nötig. Sie sei zu akzeptieren, wie sie ist, und mit einem intelligenten pastoralen Plan anzuwenden.¹³⁴

3. Kleinigkeit? Würde die argumentativ nicht vermittelbare Liaison von unitiver und prokreativer Geschlechtsaktdimension und die Regierung der Liebe durch die Fortpflanzung aufgegeben, könnten auch homosexuelle Partnerschaften moralisch legitimiert werden¹³⁵, müssten Gender-Theorien nicht automatisch als Ideologie verworfen werden, würde das Lehramt Demut nicht nur fordern, sondern selbst zeigen.¹³⁶ – Also Kleinigkeiten? Und schließlich:

¹³³ Vgl. *Peri Angelo Sequeri*, *Humanae Vitae, la libertà e la verità nel gesto d'amore* (<https://www.avvenire.it/agora/pagine/humanae-vitae>; 28. Oktober 2020).

¹³⁴ Vgl. *Andrea Gagliarducci*, *Commission Chair: 'Humanae Vitae' Needs No Update* (<http://www.ncregister.com/daily-news/commission-chair-humanae-vitae-needs-no-update>; 28. Oktober 2020).

¹³⁵ Vgl. etwa Bischof *Kevin Doran* (Bistum Elphin), der Vorsitzende der Bioethik-Kommission der Bischöfe Irlands: „If the act of love can be separated from its procreative purpose, then it's also very difficult to explain why marriage needs to be between a man and a woman [...]. There is a very direct connection between the contraceptive mentality and the surprisingly high number of people who seem ready to redefine marriage today as a relationship between two people without distinction as to sex.“ (<https://www.irishtimes.com/news/social-affairs/religion-and-beliefs/principles-of-contraceptive-ban-ignored-for-too-long-says-bishop-1.3586958>; 28. Oktober 2020). Die Kongregation für das katholische Bildungswesen hat unlängst dem Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt a. M. das für sein Amt notwendige Nihil obstat wegen Interviewäußerungen verweigert, in denen er ein Überdenken der kirchlichen Position zur Homosexualität anriet, vgl. *Benjamin Leven/Lucas Wiegelmann*, *Vatikan: Viel Lärm ums Nihil*, in: *Herder-Korrespondenz* 72, 2018, Nr. 11, 11f.

¹³⁶ Vgl. etwa *Stephan Goertz*, *Wem schulden wir Achtung? Ansätze katholischer Genderethik*, in: *Katharina Klöcker/Thomas Laubach/Jochen Sautermeister* (Hrsg.), *Gender – Herausforderung für die christliche Ethik*. (Jahrbuch für Moraltheologie, Bd. 1.) Freiburg i. Br. 2017, 93–111; *ders.*, *Zwischen „himmelschreiender Sünde“ und „Geschenk der Liebe“*. Konzepte und Bewertungen von Homosexualität

4. Selbst wenn das geschähe, dürfte die Einschätzung von *Christiane Florin* zutreffen, wonach nicht einmal im „Spiegel“ noch eine Titelgeschichte zu erwarten wäre, es wäre schlicht zu spät.¹³⁷ Und gäbe es sie doch, würde sie den Anspruch, der sich in einer Ausweitung der päpstlichen Erlaubniszone zeigte, vor dem Hintergrund des moralischen Versagens und des Glaubwürdigkeitsverlusts der Hierarchie wohl als neuerliche und kaum zu toppende Anmaßung brandmarken.

IX. Fazit

Die katholische Verkehrsnormierung der Enzyklika „*Humanae vitae*“ ist Anthroppo-Ekklesiologie im Kleinstformat, sie selbst eine ekklesiologische Ikone der normativ restituierten Gnadenanstalt und ein Kaleidoskop katholischer Soll-Identität. Das Manko auf der individuellen Ist-Seite ist nicht entscheidend. „Nach den Geboten Gottes richten sich auch [...] nicht viele, aber sie stehen da ehern und unangreifbar.“¹³⁸ Die Erinnerung ist entsprechend ambivalent. Den einen beweist sie: Die katholische Kirche mag Schlachten verlieren, nicht aber den Kampf um die Wahrheit, denn nach ihrem Selbstverständnis ist und bleibt sie die Kirche, wie Christus sie gewollt hat. Den anderen spiegelt die Enzyklika unabwendbar ihre ohnmächtige Beschränkung auf die Alternative, folgsam zu sein oder verdammnisbedroht wegzugehen, sich zu fügen oder zu emanzipieren. Wenn das nicht heikel ist.

in der Moraltheologie und im römischen Lehramt, in: *ders.*, (Hrsg.), *Wer bin ich, ihn zu verurteilen? Homosexualität und katholische Kirche*. (Katholizismus im Umbruch, Bd. 3.) Freiburg i. Br. 2015, 175–236, hier 232–236; *ders.*, *Theologien des transsexuellen Leibes. Eine moraltheologische Sichtung*, in: *Gerhard Schreiber* (Hrsg.), *Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften. Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven*. Berlin 2016, 517–532; *ders./Witting*, *Wendepunkt*, 63–83.

¹³⁷ Vgl. *Florin*, *Herbstmärchen*, 51. Ähnlich skeptisch sieht *Hans-Joachim Sander*, *Theologischer Kommentar zur Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute Gaudium et spes*, in: *Peter Hünermann/Bernd Jochen Hilberath* (Hrsg.), *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*. Bd. 4. Freiburg i. Br./Basel/Wien 2005, 581–869, hier 778, die Lehre immer wieder amtlich vermeldet und zugleich gesellschaftlich wie kirchlich „öffentlich eher achselzuckend abgelegt“.

¹³⁸ *Joachim Kardinal Meisner* beim Treffen Christlicher Lebensrechtsgruppen (TCLG) am 23. Oktober 2004 in Kassel (<http://gloria.tv/?media=932>; 28. Oktober 2020).